

Danziger Bürgerkunde.

Von

J. Behrendt, Kreischnlrat,

und

Otto Bulda, Mittelschullehrer.



Danziger Verlags-Gesellschaft m. b. H.

Danzig 1922.



Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung Danzigs.

1. Zeitabschnitt bis 1308	Die ältesten Bewohner in der Weichselniederung sind germanische Stämme, die z. Bt. der Völkerverwanderung nach Süden ziehen. Im 6. Jahrhundert besetzen slawische Stämme das verlassene Gebiet. Danzig wird zum erstenmal in dem Berichte über die Belagerung durch Wladislaus von Prag 997 erwähnt. Das Hafelwerk ist die älteste Siedlung. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts regieren in Danzig pommerellische Herzöge. 1233 wird Danzig als Stadt genannt. Sie ist von Deutschen erbaut, die seit Herzog Swantopolk (1220–66) aus Westdeutschland einwandern. Die deutsche Siedlung überflügelt in kurzer Zeit die slawische, das Hafelwerk.
2. Zeitabschnitt 1308–1454	1308 kommt Danzig unter die Herrschaft des Deutschen Ritterordens. Die Stadt wird erweitert und befestigt (Muschstadt). Das Ordensschloß, die Marienkirche (1343), die Brigittenkirche (1396), der Arnshof (um 1350), das Rathaus (um 1380), der Kabaunelkanal und die Große Mühle (1360–55) werden gebaut. Blütezeit unter dem Hochmeister Winrich von Kniprade (1351–1392). Gründung der Jungstadt 1380 (Ihre Zerstörung 1465). Kampf zwischen Ritterorden und Polen. Niederlage des Ordens bei Tannenberg 1410. Das Weichselland erstrebt Trennung von preussischen Bundes.
3. Zeitabschnitt 1454–1793	Nach dem Abzug des Ordens fällt Danzig unter die Oberhoheit des Königs von Krakau 1454 (Freiheit und Privilegien). Danzig erwirbt die Vorrechte (Privilegien) Freiheit, Münzrecht, Selbstverwaltung, als Mitglied der Hanse. Danzig wird als Mitglied der Hanse durch seine günstigen Lage (Sperrung des Bosporus infolge der Eroberung durch die Türken, Völkerverwanderung) und Wahrung seiner Selbstständigkeit dem Polenreiche gegenüber eine der größten und reichsten Handelsplätze Europas. Handel und Kunst blühen: Ausbau des Arnshofes 1477–81, des Rathauses 1536–61, Errichtung des Hohen Tores 1587. Bedeutende Männer Danzigs: Bürgermeister Eberhard Kerber † 1529, Seeheld Paul Beneke † 1480, Anton von Obbergen, der Erbauer des Zeughauses, † 1611, Anton Müller, „der Maler von Danzig“, (Jüngste Gericht im Arnshofe, innere Ausschmückung des Rathauses) † 1611, der Astronom Hevelius † 1688, der Kupferstecher Chodowicki † 1801 und Fahrenheit (Thermometer). Hafelwerk und Altstadt hören auf, eigene Gemeinden zu sein. Danzigs Niedergang infolge der Kriege des Polenreiches. Schwedisch-polnische Krieg 1655–60. Polnischer Erbfolgekrieg 1734 (Kuffengrab).
4. Zeitabschnitt 1793–1807	Danzig zum erstenmal unter preussischer Herrschaft durch die zweite Teilung Polens.
5. Zeitabschnitt 1807–1814	Danzig als Freistaat. Der französische General Kapp erpreßt gewaltige Steuern. Danzig verarmt völlig.
6. Zeitabschnitt 1814–1919	Danzig zum zweitenmal unter preussischer Herrschaft. Allmähliches Aufblühen der Stadt unter dem Oberbürgermeister von Winter 1863–90. Kanalisation. Seit 1879 Hauptstadt der Provinz Westpreußen.
7. Zeitabschnitt seit 1919	Am 15. 11. 1920 Erklärung Danzigs zur Freien Stadt.

Z księgozbioru

dyrektora

Biblioteki Głównej UG

doc. dr Zbigniewa

Binerowskiego

0015-2736

Danziger Bürgerkunde.

6

Von

J. Behrendt, Kreisshulrat,

und

Otto Bulda, Mittelschullehrer.



Biblioteka Główna

Uniwersytetu Gdańskiego



1000024739

Danziger Verlags-Gesellschaft m. b. H.

Danzig 1922.

Gdańsk (Polonia) -- historia -- 1920-1939
(Wolne Miasto)

Alle Rechte vom Verleger vorbehalten.

II 375842



K 47/25/95

101

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Die staatliche Entwicklung des deutschen Volkes	5
II. Entwicklung der Verfassung der Stadt Danzig bis zu deren Eingliederung in den preussischen Staat	8
III. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig.	
A. Entstehung der Freien Stadt	10
B. Äußere Angelegenheiten	10
C. Innere Angelegenheiten. Entstehung der Verfassung. Uebersicht über die Verfassung. Name, Wappen, Staats- gewalt. Volkstag. Senat. Politische Parteien. Gesetzgebung	11
IV. Selbstverwaltung in Stadt, Kreis, Landgemeinde	18
V. Die Staatsgelder und ihre Verwaltung. Steuerpflicht. Aus der Geschichte des Steuerwesens. Steuern in der Freien Stadt Danzig. Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern. Zölle. Staatshaushaltsplan	19
VI. Die Rechtspflege. Geschichtliche Entwicklung. Arten der Gerichte. Zivilprozeß. Strafprozeß. Strafen	22
VII. Kirchen- und Schulwesen	26
VIII. Die Polizei	28
IX. Soziale Fürsorge	29
X. Uebersichtliche Zusammenstellung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger nach der Verfassung	32
XI. Das Wirtschaftsleben der Freien Stadt.	
A. Die Arbeit als Mittel zur Erzeugung von Werten	33
B. Die Landwirtschaft	35
C. Handwerk und Industrie	36
D. Handel. Börse. Wertpapiere. Geld, Währung, Valuta	38
XII. Das Verhältnis der Freien Stadt Danzig zum Völkerver- bunde, zu Polen und zum Deutschen Reich	42
XIII. Aus den Verfassungen der wichtigsten Staaten	45

10,00

I. Die staatliche Entwicklung des deutschen Volkes.

1. Staatsformen bei den Germanen.

Schon in uralten Zeiten schlossen sich Menschen, die beieinander wohnten, zusammen, um wilde Tiere und Feinde besser abwehren und größere Arbeiten gemeinsam ausführen zu können. Das taten auch die Germanen. Die kleinste Gemeinschaft war die Familie. Zur Sippe gehörten alle Verwandten von väterlicher und von mütterlicher Seite (Sippschaft). Mehrere verwandte Familien, die in derselben Gegend wohnten, bildeten das Geschlecht, auch Hundertschaft genannt, weil es etwa 100 Krieger stellte. Eine größere Anzahl von Geschlechtern bildete die Völkerschaft oder den Stamm (z. B. Goten, Burgunden, Franken, Cherusker u. a.) Die Angehörigen eines Stammes wählten aus ihrer Mitte den Würdigsten zu ihrem Könige. Dieser unterschied sich nur dadurch von den übrigen Freien, daß er im Kriege seine wehrfähigen Stammesbrüder, den Heerbann, zum Kampfe führte und im Frieden die Volksversammlung (das Ding) leitete. Die Volksversammlung wurde von allen Freien gebildet und bestimmte über das Wohl und Wehe des Stammes, entschied über Krieg und Frieden, wählte den König, machte die Jünglinge „wehrhaft“ und sprach Gericht über Leben und Tod (Staatsform demokratischen Charakters, demos-Volk).

2. Deutsche Staatsformen im Mittelalter.

Die angeborene Streitsucht hatte die germanischen Stämme lange Zeit daran gehindert, sich zu einem kräftigen und widerstandsfähigen Reiche zu vereinigen. Erst nach der großen germanischen Völkerwanderung kam es zu einem staatlichen Zusammenschluß.

Die Franken waren der mächtigste germanische Stamm, weil sie in ihren Wohnsitzen am Niederrhein wenig von den Wogen der Völkerwanderung getroffen worden waren. Ihr König Chlodwig besiegte die Nachbarestämme und gründete so einen germanischen Staat, das Frankenreich, aus dem sich später das Deutsche Reich entwickelt hat. In den ersten Jahrhunderten vererbte sich die Krone immer vom Vater auf den Sohn — Erbreich; nach dem Aussterben der Karolinger aber wurde Deutschland ein Wahlreich. Anfangs wählten alle Großen des Landes den König, später nur die Fürsten, und seit Rudolf von Habsburg wurde die Königswahl nur durch die 7 Kurfürsten vollzogen.

Der König (Monarch — Alleinherrscher) berief wie in alter Zeit die Volksversammlung (Malsfeld). Hier wurde auch über staatliche Angelegenheiten beraten. Doch der König ließ sich dadurch seinen Willen nicht beschränken, er bestimmte allein — unbeschränkte oder absolute Monarchie.

Später machten sich neben der Macht des Königs Anfänge einer Volksvertretung geltend. Die Lehnsleute waren nämlich ursprünglich verpflichtet, sich zu Hoftagen einzufinden, auf denen auch über staatliche Angelegenheiten beraten wurde. Aus dieser Pflicht wurde ein Recht; es bildeten sich die sogenannten Stände. Das waren die Vertreter der drei Stände des Volkes (Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern). Sie nahmen dem Könige gegenüber manche Rechte in Anspruch, besonders das Recht, Steuern zu bewilligen.

Ähnlich waren die Verhältnisse in allen Staaten, die sich im Laufe der Zeit innerhalb des Deutschen Reiches gebildet hatten.

3. Die Zeit der unbeschränkten Selbstherrschaft.

Die Stände gewannen allmählich so viel Macht, daß sie in manchen Staaten mehr zu sagen hatten, als der Fürst. Leider benutzten sie diesen Einfluß größtenteils zu ihrem eigenen Vorteil und zum Nachteil des Staates. Es ist daher verständlich, daß tatkräftige Herrscher bestrebt waren, die Macht der Stände zu begrenzen und zu brechen. In Brandenburg-Preußen tat dieses der Große Kurfürst (1640—88), und Friedrich Wilhelm I. führte vollends die unbeschränkte Monarchie (Absolutismus) wieder ein. Der Absolutismus der preussischen Könige, die sich als die „ersten Diener des Staates“ betrachteten, brachte diesen zur Macht und Blüte; dagegen führte er in Frankreich, wo Ludwig XIV. den Grundsatz aufgestellt hatte: „Der Staat bin ich!“ Land und Volk ins Elend.

4. Streben des Volkes nach Teilnahme an der Regierung.

Der große Reformator des preussischen Staatswesens Freiherr vom Stein führt in einer Denkschrift aus: „Was Erziehungsanstalten für die Jugend, das ist die Teilnahme an staatlichen Angelegenheiten für den Aelteren; er wird genötigt, seine Aufmerksamkeit und seine Tätigkeit von dem Persönlichen auf das Gemeinnützige zu wenden, er handelt unter der Aufsicht der Deffentlichkeit; eigennützige Absichtlichkeit und bare Eitelkeit würden von den Umstehenden bald entdeckt und gewürdigt werden.“ Nicht nur Rechte, sondern auch hohe Pflichten des Einzelnen gegenüber dem Staate und den Mitbürgern ergeben sich also aus der Mitregierung des Volkes. König Friedrich Wilhelm III. ließ sich durch Stein überzeugen und versprach seinem Volke, das sich in den Freiheitskriegen als politisch mündig erwiesen hatte, Teilnahme an der Regierung. Leider hat er später unter dem schädlichen Einfluß des österreichischen Staatsmannes Metternich sein Versprechen nicht eingelöst. Eine bittere Enttäuschung ergriff das preussische Volk, und lauter denn je forderte man eine Verfassung.

Was versteht man unter einer Verfassung? Der König sollte nicht allein über das Wohl und Wehe des Landes bestimmen; auch das Volk wollte durch Abgeordnete dabei mitreden. Durch ein Gesetz sollte nun festgelegt werden, wie der Staat zu verwalten, zu regieren sei, welche Rechte und Pflichten die Regierung und die Staatsbürger haben sollten. Solch

ein Gesetz nennt man Verfassung. Sie kann die Hausordnung eines Staates genannt werden und läßt sich mit den Satzungen eines Vereins vergleichen. Die Verfassung ist das Grundgesetz eines Staates. Alle andern Gesetze bauen sich auf ihr auf und dürfen ihr nicht widersprechen. So bestimmt z. B. Artikel 73 der Danziger Verfassung, daß Orden und Ehrenzeichen von der Freien Stadt Danzig nicht verliehen werden dürfen. Es würde also im Gegensatz zur Verfassung stehen, wollten Senat und Volkstag Orden und Ehrenzeichen schaffen.

Unter dem Drucke der Volksbewegung von 1848 gab Friedrich Wilhelm IV. endlich eine Verfassung. Ende Januar 1850 wurde sie dem Volke verkündigt. Nach wie vor lag die letzte und höchste Entscheidung beim Könige. Doch dessen Macht wurde durch den Landtag beschränkt — beschränkte Monarchie. Der Landtag setzte sich aus zwei Kammern zusammen, aus dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause. Zum Herrenhause gehörten: Die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses, die Vertreter des hohen Adels, der großen Städte und der Universitäten, und ferner vom Könige auf Lebenszeit ernannte Mitglieder. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses wurden vom Volke gewählt. Diese Wahl erfolgte nur durch eine beschränkte Zahl von Staatsbürgern des betreffenden Wahlkreises, den sogenannten Wahlmännern, die von allen über 24 Jahre alten Preußen (Urwähler) gewählt worden waren. Die Urwähler teilte man nach der Höhe ihrer Steuer in drei Klassen (vor dem Weltkriege gehörten nach Klasse I 3,36 %, II 12,07 % und III 84,57 % der gesamten Bevölkerung), und jede Klasse wählte ein Drittel der Wahlmänner, indem man ganz öffentlich den Namen nannte. Es war also eine allgemeine, öffentliche, indirekte Klassenwahl.

Der 18. Januar 1871 hat endlich die große Hoffnung des deutschen Volkes erfüllt und ein geeinigtes Deutsches Reich gebracht. Die deutsche Verfassung stellte neben den Kaiser den Reichstag als Vertretung des Volkes. Die Wahl erfolgte auf andere Weise als in Preußen, da das preussische Wahlrecht mancherlei Mängel aufwies. Man wollte die Rechte der Staatsbürger nicht nach deren Vermögen bemessen. Bei der Wahl der Reichstagsabgeordneten hatten alle Staatsbürger gleiche Rechte, die Stimme des Ministers z. B. galt nicht mehr als die des einfachen Arbeiters. Man wählte den Abgeordneten unmittelbar oder direkt, und zwar durch Stimmzettel. Es war also eine allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahl.

Dann kam der Weltkrieg. Je länger er dauerte, desto unzufriedener wurden Teile des Volkes mit den bestehenden staatlichen Verhältnissen. Immer deutlicher trat die Forderung zu Tage, die Staatsgewalt der Monarchen zu beschränken und ausschließlich dem Volke zu übertragen. Und dann brach der Novembersturm von 1918 los, unter dem die bestehenden Staatsformen zusammenstürzten. Von nun ab sollten das Deutsche Reich und seine Staaten von Personen regiert werden, die das Volk selbst wählt (Präsident, Senatoren, Abgeordnete). Es entstanden Freistaaten oder Republiken.

II. Entwicklung der Verfassung der Stadt Danzig bis zu deren Eingliederung in den preussischen Staat.

1. Entstehung der Stadt Danzig.

Danzig ist eine deutsche Schöpfung. Die ursprüngliche slawische Siedlung, das Hadelwerk, ist von wenig Bedeutung gewesen und hat auf die Entwicklung der Stadt Danzig gar keinen Einfluß ausgeübt. Im 13. Jahrhundert schufen deutsche Einwanderer aus Niedersachsen, besonders aus Lübeck, die erste deutsche Siedlung an der Mündung der Mottlau in die Weichsel, sie gründeten die Stadt Danzig. Die Verhältnisse der neuen Stadt regelten die Bürger nach dem Recht, an das sie sich in ihrer Heimat gewöhnt hatten, nach dem Lübischem Stadtrecht. An der Spitze stand der Schultheiß, unterstützt wurde er von Ratsmännern.

2. Danzig unter der Herrschaft des Ordens.

Im Jahre 1308 kam Danzig unter die Herrschaft des Deutschen Ritterordens. Nun setzte ein überaus starker Zufluß deutscher Einwanderer ein, wodurch die Stadt bedeutend vergrößert wurde. Ihre Verfassung erfuhr manche Aenderung. Durch die vom Hochmeister verliehene „Handfeste“ wurde in Danzig das Recht eingeführt, das in den meisten Städten des Ordenslandes galt und das nach der ersten vom Orden gegründeten Stadt Kulmishes Stadtrecht genannt wurde. Die oberste Behörde war der Rat. Er hatte die innere Verwaltung und die auswärtige Politik zu leiten und setzte sich ausschließlich aus Angehörigen der vornehmen Kaufmannschaft, der Patrizier, zusammen. Die von ihm erlassenen Gesetze und Verordnungen waren in der sogenannten „Willkür“ enthalten. Neben dem Rat, der sogenannten „ersten Ordnung“, gab es noch eine andere Körperschaft, die Schöffen oder die „zweite Ordnung“, die auch dem vornehmen Kaufmannstande angehörten. Ihre Hauptaufgabe war die Rechtsprechung; doch wurden sie auch zur Verwaltung der Stadt herangezogen.

Die Verwaltung der Stadt lag also ursprünglich ausschließlich in den Händen der Vornehmen, der Patrizier; das alte Danzig war eine Aristokratie.

3. Die polnische Zeit.

Das Weichselland hatte für die unbequem gewordene Ordensherrschaft im Vertrage zu Krakau 1454 die Oberhoheit des Königs von Polen gewählt. Danzig, das vor diesem Schritte gewarnt hatte, schloß erst dann den Vertrag ab, als ihm der polnische König weitestgehende Rechte zugesichert hatte. Diese verliehen der Stadt die Stellung eines selbständigen deutschen Staatsgebildes innerhalb des Polenreiches. Diese Stellung mußte sich Danzig auch dann zu erhalten, als die im Vertrage zu Krakau zugesicherte Selbständigkeit des übrigen Weichsellandes durch polnischen Machtanspruch vernichtet wurde.

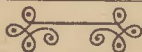
Dem Namen nach war Danzig eine Stadt „der Krone Polens“, in Wirklichkeit jedoch völlig unabhängig, besonders in wirtschaftlicher Beziehung. Und gerade dadurch wurde es ihm möglich, seine Freiheit und sein Deutschtum mit Erfolg zu verteidigen. Die Stadt Danzig war nach wie vor ein Mitglied der deutschen Hanse; sie schickte eigene Gesandtschaften zu fremden Mächten. Hielt sie es für nötig, so nahm sie an Kriegen teil, ohne den polnischen König vorher um seine Einwilligung zu fragen. Sie erließ eigene Gesetze und übte selbständig die Gerichtsbarkeit aus. Ja, sie hatte sogar ihr eigenes Geld und durfte selbst Münzen prägen. Der gesamte Weichselhandel war in ihrer Hand, und sie konnte nach Belieben Ein- und Ausfuhr sperren. Von größter Bedeutung war es, daß sie ganz nach eigenem Ermessen Steuern und Zölle einführen und abschaffen konnte.

In den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens lag in der Stadt Danzig die Regierungsgewalt in den Händen der Bornehmen, aus denen der Rat und das Schöffenkollegium gebildet wurden. Später forderten aber auch die andern Bevölkerungsschichten Teilnahme an der Verwaltung. Diese demokratische Strömung hatte sich schon in der Ordenszeit bemerkbar gemacht, führte jedoch erst im Anfange des 16. Jahrhunderts zu einem Erfolge. Neben die erste und zweite Ordnung traten nun als dritte die sogenannten Hundertmänner. Sie waren Bürger der Reichstadt und wurden vom Räte ernannt.

Die alte Danziger Verfassung zeigt folgendes Bild: Die oberste Behörde ist der Rat. An seiner Spitze stehen die zu ihm gehörigen 4 Bürgermeister, von denen einer „Stadtpräsident“ ist. Sie leiten einzelne Verwaltungszweige und wechseln jedes Jahr. In allen wichtigen Angelegenheiten werden vom Rat die zweite (Schöffen) und die dritte Ordnung (Hundertmänner) zur Mitberatung und Mitbeschließung herangezogen.

4. Danzig als Freistaat unter französischer Herrschaft.

Als bei der zweiten Teilung Polens Danzig dem preussischen Staate einverleibt wurde, verlor es seine Selbständigkeit. Diese wurde aber etwa 25 Jahre später Danzig wieder verliehen, jedoch nur zum Scheine. Der Friede zu Tilsit, den Preußen nach dem Unglücklichen Kriege im Juli 1807 mit Frankreich abschließen mußte, erhob die Stadt Danzig mit einem kleinen Landgebiet zu einem Freistaate. In dem Senat, dem Gericht und der dritten Ordnung lebte die alte Verfassung wieder auf. Mit der Selbständigkeit des Freistaates und seiner Regierung sah es aber sehr traurig aus; die Willkür des französischen Machthabers General Rapp allein war in Danzig maßgebend und brachte die Stadt an den Rand des Verderbens. Nach der Wiedervereinigung mit Preußen waren Jahrzehnte nötig, bis sich Danzig unter einer völlig andern Stadtverfassung langsam erholte.



III. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig.

A. Entstehung der Freien Stadt.

Durch den Vertrag zu Versailles am 28. Juni 1919 wurden große Gebiete vom deutschen Vaterlande losgerissen. Auf Grund der Artikel 100 bis 108 dieses Vertrages schied auch die heutige Freie Stadt Danzig aus dem Verbands des Deutschen Reiches aus und wurde als ein selbständiger Staat unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Der Vertreter des Völkerbundes in Danzig ist ein Hoher Kommissar*).

B. Äußere Angelegenheiten.

Der Staat gleicht einer Familie. Keine Familie kann ganz allein für sich leben, sondern sie ist auf das Zusammenleben mit andern angewiesen, sie wird mit der einen Freundschaft schließen und sich von einer andern wieder fernhalten. Der Familienvater wird sich nicht selten veranlaßt sehen, von andern Rat und Hilfe zu erbitten. So ist es auch im Staate. Das Verhältnis eines Staates zum andern nennt man seine äußern Angelegenheiten und die Art, wie diese Angelegenheiten geregelt werden, seine äußere Politik.

Leider darf sich die Freie Stadt Danzig nicht selbst nach außen hin vertreten. Artikel 104 des Friedensvertrages bestimmt, daß die äußern Angelegenheiten durch die polnische Regierung zu führen sind, er verlangt, daß zu diesem Zweck ein Uebereinkommen zwischen Polen und Danzig geschlossen werde. Dieser Vertrag ist nach langen Verhandlungen am 9. November 1920 in Paris zustande gekommen. Es ist die Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig. Sie setzt im I. Kapitel folgendes fest: „Es wird Sache der polnischen Regierung sein, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, sowie den Schutz der Staatsangehörigen Danzigs in fremden Ländern sicherzustellen.“ (Artikel 2.) „Internationale Verträge und Abkommen, an denen die Freie Stadt Danzig interessiert ist, werden von der polnischen Regierung nicht ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt Danzig abgeschlossen werden; das Ergebnis dieser Beratungen wird zur Kenntnis des Hohen Kommissars des Völkerbundes gebracht werden.“ (Art. 6.) „Die Freie Stadt Danzig darf ausländische Anleihen nur nach vorheriger Beratung mit der polnischen Regierung aufnehmen.“ (Art. 7.) „Jede zwischen Polen und der Freien Stadt aufkommende Meinungsverschiedenheit soll von der einen oder der andern Partei der Entscheidung des Hohen Kommissars unterbreitet werden, der die Angelegenheit an den Rat des Völkerbundes verweist, falls er es für nötig erachtet. Die beiden Parteien behalten die Freiheit, an den Rat des Völkerbundes zu appellieren.“ (Art. 39.)

*) „Oberkommissar“ ist ungenaue Uebersetzung.

C. Innere Angelegenheiten.

1. Entstehung der Verfassung.

Gleich der Familie wird der Staat seine Hauptaufgabe darin erblicken, die Verhältnisse im Innern so zu gestalten, daß ein friedliches und glückliches Zusammenleben der einzelnen Angehörigen möglich ist; das Staatsgebäude muß recht wohnlich ausgestattet werden. Nun hat der Versailler Vertrag weiter nichts geschaffen, als das Stück Land für unsern kleinen Staat begrenzt. Darum mußte man sogleich an den Auf- und Ausbau des Staatsgebäudes gehen. Wie dieser zu gestalten sei, hat die Verfassungsgebende Versammlung bestimmt (gewählt 10. Mai 1920). Am 11. August 1920 hat sie ein Grundgesetz beschlossen, nämlich die Verfassung der Freien Stadt Danzig.

2. Uebersicht über die Verfassung.

Erster Hauptteil: Aufbau des Staates.

I. Allgemeines. II. Der Volkstag. III. Der Senat. IV. Die Gesetzgebung. V. Die Verwaltung. VI. Die Rechtspflege. VII. Die Kommunalverbände.

Zweiter Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten.

I. Von den Personen. II. Von den Beamten. III. Religion und Religionsgesellschaften. IV. Bildung und Schule. V. Wirtschaftsleben. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

3. Name, Wappen, Staatsgewalt.

„Die Stadt Danzig und das mit ihr verbundene Gebiet bilden unter der Benennung „Freie Stadt Danzig“ einen Freistaat.“ (Art. 1 b. Verf.)

Alle Staaten und viele Familien haben bestimmte dauernde Abzeichen, die sie auf Fahnen, auf Schriftstücken und an Gebäuden anbringen. Solche dauernden Staats- und Familienabzeichen nennt man Wappen. Preußen hat z. B. als Wappen einen schwarzen, Polen einen weißen Adler. Das Staatswappen, die Staats- und die Handelsflagge der Freien Stadt Danzig zeigen in rotem Felde zwei weiße Kreuze übereinander und darüber eine goldgelbe Krone. (Art. 2 b. Verf.)

„Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ (Art. 3 b. Verf.) Es ist jedoch nicht möglich, daß alle Bürger des Freistaates zusammen kommen, um zu regieren. Darum lassen sie sich durch Abgeordnete vertreten. Diese bilden die Volksvertretung oder den Volkstag. Der Volkstag wählt den Senat. Volkstag und Senat regieren die Freie Stadt Danzig, und zwar so, wie es die Mehrheit des Volkes haben will — Demokratie.

4. Der Volkstag.

Er besteht aus 120 Abgeordneten. Diese sind die Vertreter des ganzen Volkes der Freien Stadt Danzig. (Art. 6 u. 7 b. Verf.) Sie genießen mancherlei Vorrechte. Kein Abgeordneter darf ohne Genehmigung

des Volkstages in Haft genommen werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der strafbaren Handlung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Er kann in seiner Eigenschaft als Abgeordneter die Aussage über Personen und Tatsachen verweigern. Die Abgeordneten haben im Freistaatsgebiet freie Eisenbahnfahrt und freie Fahrt auf den Dampfern der Weichsel-Schiffahrtsgesellschaft; außerdem erhalten sie eine Aufwandsentschädigung. (Art. 6, 21, 22, 23 d. Verf.)

Die Wahl zum Volkstage erfolgt auf vier Jahre; gewählt wird an einem Sonntage des Monats November. (Art. 9 d. Verf.) Wählen dürfen alle männlichen und weiblichen Staatsangehörigen, die über 20 Jahre alt sind. Dieses Recht ist eine Ehre für jeden Bürger. Wer im Zuchthause gefessen hat, darf nicht wählen; er hat die „bürgerlichen Ehrenrechte“ verloren. Ebenso darf auch der nicht wählen, der aus irgend welchen Gründen über das 20. Lebensjahr hinaus unter Vormundschaft steht. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, und zwar darf jeder Wähler nur einen Zettel abgeben; alle Staatsbürger haben also gleiche Rechte. Der Stimmzettel wird in einem Umschlage in die Wahlurne gelegt, so daß niemand weiß, wen man gewählt hat. Die Wahl ist also geheim. Auf jedem Stimmzettel steht eine ganze Anzahl von Namen. Die einzelnen Parteien stellen nämlich Listen mit den Namen der Personen auf, die sie als Abgeordnete wünschen. Diese Namen stehen ganz oder zum Teil auch auf dem Stimmzettel, und man wählt somit die ganze Liste der Partei, für die man sich entschieden hat. Nach dem Verhältnis der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen wird dann den verschiedenen Parteien die entsprechende Anzahl von Abgeordneten zugeteilt — Verhältniswahl. So werden die Abgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittlbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsangehörigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. (Art. 8. d. Verf.)

Wie die Zahl der Abgeordneten einzelner Parteien festgestellt wird, zeigt folgendes Beispiel: Angenommen, es wären 10 Abgeordnete zu wählen. Die Stimmzahlen der einzelnen Listen werden nacheinander durch 2, 3, 4 usw. geteilt. Dadurch werden so viel Höchstzahlen festgestellt, als Abgeordnete zu wählen sind, also zehn. Jede Partei erhält so viel Abgeordnete, als sie Höchstzahlen hat.

Geteilt durch	Deutschnational	Sozialdem.	Zentrum	Deutsche Partei
	43 000 ¹	24 000 ³	21 000 ⁵	28 000 ²
2	21 500 ⁴	12 000 ⁸	10 500 ¹⁰	14 000 ⁷
3	14 333 ⁶	8 000	7 000	9 333
4	10 750 ⁹	6 000	5 250	7 000
	4	2	2	2

Der Freistaat hat 120 Abgeordnete zu wählen, also wäre die Teilung so lange fortzusetzen, bis 120 Höchstzahlen herauskommen.

Es ist Pflicht eines jeden wahlberechtigten Bürgers, sein Wahlrecht auch wirklich auszuüben. Schon vor der Wahl wird er sich rechtzeitig davon überzeugen, ob sein Name in der Wählerliste steht; denn nur der darf wählen, der in diese Liste eingetragen ist.

Zum Abgeordneten darf jeder Danziger Staatsbürger gewählt werden, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und nicht unter Vormundschaft steht. (Art. 8 d. Verf.)

5. Der Senat.

Der Volkstag wählt den Senat. Dieser besteht aus dem Senatspräsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und 20 Senatoren. Der Senatspräsident ist die oberste Persönlichkeit der Freien Stadt Danzig. Er und 7 Senatoren im Hauptamte werden auf je 4 Jahre, der stellvertretende Präsident und 13 Senatoren im Nebenamte auf unbestimmte Zeit gewählt. Ein Senator im Nebenamte muß ausscheiden, wenn die Mehrheit des Volkstages es haben will, wenn sie ihm sagt, daß er ihr Vertrauen nicht mehr genießt (parlamentarische Senatoren).

Der Senat ist die oberste Behörde, die Regierung des Freistaates; außerdem ist er am 1. Mai 1921 an die Stelle des früheren Magistrats der Stadtgemeinde getreten. (Art. 25, 29, 39 b. Verf.)

Es gibt verschiedene Abteilungen des Senats, die von Senatoren geleitet werden:

- I. Präsidialabteilung: Der Senatspräsident ist der Vorsitzende des Senats und Leiter der Auswärtigen Angelegenheiten.
- II. Abteilung des Innern: Innere Verwaltung, Presse, Staatsangehörigkeit, Vereinswesen, Staatliche Polizei, Kommunalaufsicht, Kreistage, Landratsämter, Amtsvorsteher.
- III. Abteilung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung: Schulangelegenheiten, Museen, Denkmalspflege, Volksbildung, Kunstpflege, Leibesübungen, Sport.
- IV. Abteilung für Soziales, Gesundheits- und kirchliche Angelegenheiten: Soziale Versicherungen, Armen- und Unterstützungsfachen, Jugendfürsorge, Gesundheitsamt, Religionsgesellschaften, Medizinalwesen.
- V. Abteilung für öffentliche Arbeiten: Hochbau, Siedlungsamt, Wasserstraßen und Hafenanbau, Straßenbau, Straßenreinigung, Kanalisation, Dämme, Deiche, Wohnungswesen, Baupolizei, Wohnungsämter, Mietseinigungsämter.
- VI. Abteilung für Betriebe, Verkehr und Arbeit: Städtische Betriebe (Gas, Wasser, Elektrizitätswerke), Verkehrswesen, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kleinbahnen, Kraft- und Flugverkehr, ehemalige Staatsbetriebe.
- VII. Abteilung für Ausbau der Verfassung und Verwaltung sowie Justizabteilung.
- VIII. Finanzabteilung: Haushaltungsplan, direkte und indirekte Steuern, Zollverwaltung, Banken, Börsen.
- IX. Abteilung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

X. Abteilung für Handel und Gewerbe: Großhandel, Handelskammer, Ein- und Ausfuhr, Aktiengesellschaften, Industrie, Statistisches Amt, Handwerkskammer, Innungen.

6. Die politischen Parteien.

a) Wesen und Bedeutung. Die Anschauungen der Staatsbürger z. B. über die Staatsform, über die Verwaltungseinrichtungen des Staates über Kirche und Schule sind meist recht verschieden; auch ihre Berufs- und Standesinteressen weichen häufig voneinander ab. Staatsbürger von gleicher Gesinnung und gleichen Interessen schließen sich zu Gruppen zusammen, um im Staate oder in der Gemeinde Einfluß zu gewinnen und ihre Ziele verwirklichen zu können. Solche Gruppen nennt man Parteien. Ihre Abgeordneten bilden in der Volksvertretung Fraktionen.

Die Parteien haben im Leben des Staates große Bedeutung, besonders in einem Volksstaate (Freie Stadt Danzig). Die Regierung und damit die Verantwortung für das Wohl und Wehe des Staates liegt in ihren Händen, oder, besser gesagt, sie liegt in der Hand der Partei, die in der Volksvertretung die Mehrheit hat und die Regierung bildet. In Danzig ist keine Partei so stark. Darum haben sich mehrere Parteien (welche?) zu einer „Mehrheit“ zusammengefunden. Aus ihren Reihen stammen die parlamentarischen Senatoren (die Senatoren im Hauptamte werden nach fachlicher Eignung gewählt); sie bilden also die Regierung (Koalitionsregierung). Sie tragen darum auch die Verantwortung für das Wohl der Freien Stadt.

Der Staat kann nur dann gedeihen, wenn sich jede Partei zur obersten Pflicht macht, in gemeinsamer Arbeit mit den andern Parteien das Wohl des Ganzen, des Staates zu fördern, auch dann, wenn sie verzichten muß, Sonderforderungen durchzusetzen. Das Interesse des Staates geht über das der Partei. Und es ist Pflicht eines jeden Staatsbürgers, seinen Stimmzettel für eine solche Partei abzugeben, die nach diesen Grundsätzen handelt.

b) Geschichtliche Entwicklung. Während der Freiheitskriege waren weite Schichten des deutschen Volkes politisch mündig geworden. Die bestehenden staatlichen Einrichtungen schienen ihnen veraltet; sie verlangten politische Rechte und Freiheiten, sie wollten einen größeren Einfluß auf die Verwaltung und Regierung gewinnen. Das waren die Liberalen (liberal-freisinnig). Die Volkskreise, die dagegen das Bestehende pflegen und erhalten wollten, nannte man die Konservativen. Einem langsamen und bedächtigen Mitgehen mit der Zeit waren sie aber auch nicht abgeneigt. Zu diesen beiden politischen Richtungen oder Parteien trat als dritte das Zentrum. Dieses bildete sich während des Deutsch-französischen Krieges aus vorwiegend katholischen Staatsbürgern. Infolge der aufblühenden Industrie entwickelte sich in Deutschland ein neuer (vierter) Stand, die heftigsten Arbeiter oder das Proletariat. Um ihre Lage, die zeitweise recht ungünstig war, zu bessern, schlossen sich die Arbeiter zu einer neuen Partei zusammen; es entstand die Sozialdemokratie. So gab es bis zum Weltkriege im deutschen Volke

vier politische Hauptrichtungen: Die Konservativen, die Liberalen, das Zentrum und die Sozialdemokratie. Vielen Sozialdemokraten war das Verhalten ihrer Partei in der Kriegszeit zu gemäßigt; sie trennten sich daher von ihr und bildeten 1916 die Unabhängige Sozialdemokratie. Nach der Revolution von 1918 haben sich aus den genannten politischen Hauptrichtungen neue Parteien gebildet.

Im Danziger Volkstage sind folgende Parteien vertreten: Die Deutschnationale Volkspartei, die Deutsche Partei für Fortschritt und Wirtschaft, das Zentrum, die Sozialdemokratie (Mehrheitssozialdemokraten, Unabhängige Sozialdemokraten und Kommunisten) und die Polen. Die Abgeordneten der einzelnen Parteien haben ihre ständigen Plätze. Am weitesten rechts, vom Präsidenten aus gesehen, sitzen die Deutschnationalen, links die Sozialdemokraten und die Kommunisten. Darum nennt man die Deutschnationalen auch kurz „die Rechte“ und die Sozialdemokraten „die Linke“.

c) Die Sozialdemokratie. Bis zur Revolution 1918. Die Sozialdemokratie bekennet sich zum Sozialismus. Dieser lehrt: Der einzelne Staatsbürger ist mit seiner Person und seiner Arbeitskraft nur dem Staate verpflichtet. Alles, womit man etwas herstellen kann, wie Fabriken, Maschinen, Bergwerke u. s. w. (Produktionsmittel), soll der Gemeinschaft gehören, soll sozialisiert werden. Die Güter werden hauptsächlich vom Staate erzeugt und verteilt.

Das letzte Ziel des Sozialismus ist der Kommunismus. Dieser will, daß alle Güter, auch die Verbrauchsgüter: Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel u. s. w., der Gesamtheit gehören.

Die Sozialdemokraten in der Freien Stadt Danzig. Im Freistaate haben sich drei sozialistische Parteien gebildet: Die „Mehrheitssozialisten“ oder die Sozialdemokratische Partei, die Unabhängige sozialdemokratische Partei und die Kommunisten.

Die Sozialdemokratische Partei erstrebt die Durchführung der Grundsätze des Sozialismus durch verfassungsrechtliche Mittel ohne Anwendung von Gewalt. Die Religion erklärt sie zur Privatsache. Daher verzagt sie jegliche öffentliche Mittel zu religiösen Zwecken.

Die Unabhängige sozialdemokratische Partei und die Kommunisten wollen das Ziel des Sozialismus durch die Diktatur des Proletariats (Alleinherrschaft der Arbeiter) und die Rätherrschaft erreichen. Sie schrecken hierbei vor Gewaltmitteln nicht zurück.

d) Das Zentrum. Bis zur Novemberrevolution 1918. Für diese Partei ist in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht die christliche Weltanschauung richtunggebend gewesen. Sie forderte den Schutz der nationalen und religiösen Minderheiten (Polen, Elßässer) und die Erhaltung und Ausbreitung der konfessionellen Schulen. Sie hatte einen hervorragenden Anteil an der Ausgestaltung der sozialen Versicherungen.*) Das Zentrum kann nie eine einseitige Standespartei sein, da ihm alle Berufe angehören.

*) Ueber soziale Versicherung siehe Seite 29.

Die Zentrumsparlei der Freien Stadt Danzig. Das Danziger Staats- und Wirtschaftsleben muß von christlichem und deutschem Geiste durchdrungen sein. Die Zentrumsparlei verlangt weitgehenden Einfluß der Eltern und der Religionsgemeinschaften auf Erziehung und Unterricht.

Das Privateigentum ist zu gewährleisten. Betriebe sind nur dann zu sozialisieren, wenn sie bei staatlicher oder gemeinschaftlicher Verwaltung ertragsfähiger werden. Arbeiter und Angestellte sind an Kapital und Ertrag zu beteiligen, um dadurch die Mitverantwortlichkeit und die Berufsfreudigkeit zu stärken und die Arbeitskraft höher zu bewerten. Die freie Selbstbestimmung der Eigentümer solcher Betriebe und Unternehmungen ist aber zu achten.

e) Die liberalen Parteien. Bis zur Novemberrevolution 1918. Der Liberalismus war Gegner jeder starken Obrigkeit. Er verlangte, daß der einzelne Mensch möglichst frei und selbständig in seinem Verhältnis zu Staat und Religion sei. Der Einfluß der Religionsgemeinschaften auf staatliche Einrichtungen, wie Schule, Gesetzgebung u. s. w., wurde bekämpft. Vor der Revolution 1918 bestanden die Nationalliberale Partei und die Fortschrittliche Volkspartei. Die Nationalliberale Partei forderte die staatliche Oberhoheit auch in kirchlichen Dingen, die Fortschrittliche Volkspartei Trennung von Kirche und Staat, sowie von Kirche und Schule. Die Nationalliberale Partei trat für den Schutz der nationalen Arbeit ein (Schutzzölle*), die Fortschrittliche Volkspartei für den Freihandel.

Die liberalen Parteien der Freien Stadt Danzig. Im Freistaate bildeten sich die Deutsch-demokratische Partei und die Freie wirtschaftliche Vereinigung. Im Januar 1921 vereinigten sie sich; sie nennen sich seitdem Deutsche Partei für Fortschritt und Wirtschaft. Diese Partei erstrebt eine Volksversöhnung auf politischem wie auf wirtschaftlichem Gebiet. Allen Danziger Einwohnern deutscher und nichtdeutscher Nationalität ist freie Pflege ihres Volkstums und wirtschaftliche Gleichberechtigung zuzugestehen. Die Deutsche Partei verlangt weitgehende Selbstverwaltung aller religiösen und kirchlichen Gemeinschaften, möglichst unabhängig von der Staatsgewalt.

Sie hält grundsätzlich am Privateigentum fest. Nur dann sollen einzelne Betriebe in den Besitz der Allgemeinheit überführt werden, wenn dieser hierdurch Vorteile erwachsen.

f) Die Deutschnationale Volkspartei ist Ende 1918 im Deutschen Reich durch den Zusammenschluß der Deutschkonservativen, Freikonservativen und anderen Parteien entstanden. Die Deutschnationale Volkspartei in Danzig steht auf dem Boden derselben Grundsätze, wie die Partei im Reich, soweit nicht die staatliche Selbständigkeit der Freien Stadt Danzig Abweichungen notwendig macht.

Die Deutschnationale Volkspartei bekennt sich bewußt zur christlichen Weltanschauung. Auf der unlöslichen Vermählung des Christentums mit dem deutschen Gedanken beruht die deutsche Sittlichkeit, ruht jedes wahrhaftige deutsche Geistesleben.

Die Deutschnationale Volkspartei steht mit aller Entschiedenheit auf

*) Ueber Schutzzölle siehe Seite 20.

dem Boden des deutschvölkischen Bekenntnisses. Ein starkes deutsches Volkstum, das Art und Wesen bewußt wahr und sich von fremdem Einfluß freihält, muß die zuverlässige Grundlage des deutschen und auch des Danziger Staates bleiben.

Aus der Verbindung des nationalen und christlichen Geistes ergibt sich für die Deutschnationale Volkspartei die Stellung zu den Aufgaben der Wirtschaft. Sie steht auf dem Boden des Privateigentums und der Privatwirtschaft. Alle Stände und Berufe, der geistig Schaffende wie der Handarbeitende, sind gleichberechtigte Mitarbeiter am wirtschaftlichen Wiederaufbau des Volkes.

Die Deutschnationale Volkspartei tritt ein für eine starke Staatsgewalt. Die Deutschnationale Volkspartei im Deutschen Reiche, die mit der hiesigen innigen Gesinnungsgemeinschaft verbindet, erblickt in einem wiedererstehenden deutschen Kaiserthum die der deutschen Eigenart seit Jahrhunderten am besten entsprechende Staatsform. Sie erwartet in ruhigem Vertrauen von der geschichtlichen Entwicklung den Zusammenschluß aller Teile des geschlossenen deutschen Sprachgebietes in Mitteleuropa zum großdeutschen Kaiserreiche unter den alten Reichsfarben schwarz-weiß-rot.

g) Die polnische Partei. Sie erstrebt enge Anlehnung des Freistaates in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht an die Republik Polen.

7. Die Gesetzgebung.

Damit die Staatsbürger wissen, was sie zu tun und zu lassen haben, geben Senat und Volkstag gemeinsam Anweisungen und Vorschriften, nach denen sich jeder zu richten hat. Das sind die Gesetze.

Artikel 88 der Verfassung verlangt z. B. ganz allgemein, daß alle Staatsangehörigen Steuern zahlen sollen. Nun muß ein Gesetz geschaffen werden, das bestimmt, wieviel jeder Bürger zu zahlen hat. Die meisten Gesetze werden vom Senat entworfen. Der Gesetzesentwurf kommt dann vor den Volkstag. Hier wird er dreimal beraten. Jede Beratung nennt man Lesung. Einer der drei vom Volkstage gewählten Volkstagspräsidenten, vornehmlich der erste Präsident, leitet die Verhandlungen. Manche Wünsche werden vorgebracht, manche Veränderungen vorgenommen. Dann wird abgestimmt. Der Volkstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Stimmt die Mehrheit (d. h. wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) für die Vorlage, so ist diese angenommen.

Nun kommt die Vorlage wieder vor den Senat. Wenn der Senat dem Beschlusse des Volkstages binnen zwei Wochen nicht zustimmt, so geht die Vorlage wieder an den Volkstag zurück, und dieser muß noch einmal beraten. Bleibt der Volkstag bei seinem Beschlusse, so hat der Senat innerhalb eines Monats sich diesem zu fügen, oder das Volk muß durch Stimmzettel unmittelbar entscheiden — Volksentscheid.

Stimmen Volkstag und Senat überein, so wird die Vorlage Gesetz. Der Senat macht dieses nun im „Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig“ bekannt und sorgt dafür, daß es befolgt wird. (Art. 43 und 44 d. Verf.)



IV. Stadt, Kreis, Landgemeinde.

Die Freie Stadt Danzig besteht aus 5 Kreisen, und zwar aus den beiden Stadtkreisen Danzig und Zoppot und aus drei Landkreisen: Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder.

1. Die Verwaltung der Städte.

Wie der Staat, so besitzen auch die Städte, die Kreise und die Landgemeinden das Recht der Selbstverwaltung. Die Bürger der Stadt wählen aus ihrer Mitte Stadtverordnete. Diese beschließen in der Stadtverordnetenversammlung über alle städtische Angelegenheiten, wenn z. B. eine Schule oder ein Krankenhaus gebaut, eine Straße neu gepflastert werden soll u. a. m. (Siehe in der Zeitung die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.) Auch führen sie die Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt. Die Stadtverordneten wählen den Magistrat. Dieser besteht in Liegenhof und in Neuteich (Städte bis 5000 Einwohner) aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und den Schöffen. (Die Schöffen werden in Städten bis zu 10 000 Einwohnern Ratsherren genannt.) In Zoppot heißen die Schöffen Stadträte, der Beigeordnete 2. Bürgermeister und der Bürgermeister 1. Bürgermeister. Diesem ist die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister verliehen worden, weil Zoppot mit mehr als 25 000 Einwohnern einen Stadtkreis bildet. Der Magistrat ist die städtische Verwaltungsbehörde und hat als solche die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auszuführen. Er ist aber auch Ortsobrigkeit und wacht als solche darüber, daß die Gesetze und Verordnungen des Staates befolgt werden (Städteordnung 1808).

Die Stadt Danzig ist zwar auch eine selbständige Gemeinde des Staates, ihre Verwaltung ist aber wesentlich anders als die der übrigen Städte im Freistaat. Die Geschäfte des Magistrats verrichtet der Senat. An die Stelle der Stadtverordnetenversammlung soll laut Artikel 68 der Verfassung eine „Stadtbürgerschaft“ treten, die aus Mitgliedern des Volkstages und andern Angehörigen der Stadt Danzig bestehen wird und vom Volkstage zu wählen ist.

Die Grundsätze für die Wahlen zum Volkstage (siehe Seite 12) gelten auch für die Stadt-, Kreis- und Gemeinbewahlen. (Art. 70 d. Verf.)

2. Kreisverwaltung.

Mindestens 25 Vertreter der Kreisbevölkerung kommen von Zeit zu Zeit zusammen und bilden den Kreistag. Dieser regelt alle Angelegenheiten des Kreises, z. B. Wege- und Brückenbau, Kreiskrankenhäuser, Kreissparkassen u. a. Den Vorsitz im Kreistage führt der Landrat. Er steht also an der Spitze der Selbstverwaltung, gleichzeitig ist er aber auch Vertreter der Staatsregierung. Der Kreistag wählt aus seiner Mitte den Kreisaußschuß. Dieser besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und bildet mit dem Landrat an der Spitze die Verwaltungsbehörde des Kreises (vergleiche Magistrat).

Der Kreis umfaßt eine Anzahl von Gemeinden. Diese können Stadt-, Landgemeinden oder Gutsbezirke sein.

3. Die Landgemeinde.

Ueber die Angelegenheiten der Landgemeinde — Straßenbau, Feuerlöschwesen, Armenpflege u. a. — beschließt die Gemeindevertretung (vergleiche Stadtverordnetenversammlung, Kreistag). In kleinen Ortschaften, die weniger als 40 Stimmberechtigte haben, tritt an Stelle der Gemeindevertretung die Gemeindeversammlung. Ein Gemeindevorsteher und 2 Schöffen, die von der Gemeindevertretung gewählt und vom Landrat bestätigt werden, führen die Verwaltung.

V. Die Staatsgelder und ihre Verwaltung — Finanzwirtschaft.

1. Steuerpflicht.

Wie die Familie zu ihrer Lebensführung Geld braucht, so auch der Staat. Durch seine Gerichte, seine Polizei und seine Beamten, seine Schulen, durch Anlage und Unterhaltung von Straßen und Bahnen und durch viele andere zweckmäßige Einrichtungen sorgt er dafür, daß seine Bürger ruhig und sicher leben, daß sie ohne Störung ihren Beruf ausüben können und daß ihr Hab und Gut geschützt wird. Doch dazu braucht der Staat viel Geld, und dieses muß größtenteils durch Steuern aufgebracht werden. Daher darf sich niemand der Pflicht des Steuerzahlens entziehen.

2. Aus der Geschichte des Steuerwesens.

Die alten Germanen kannten keine Steuer im heutigen Sinne. Ebenso wenig gab es solche im Frankenreiche. Die Staatseinnahmen, die der König fast ausschließlich in seinem eigenen Interesse verwandte, bestanden größtenteils aus den Erträgen der Kronlütter (Domänen). Als aber später die Ausgaben größer wurden, wandte sich der Landesherr bei besonderen Veranlassungen an die Stände mit der Bitte, eine einmalige Steuer, eine „Bebe“ erheben zu dürfen (siehe Seite 6). Diese außerordentlichen Steuern wurden bald regelmäßig erhoben. Im Deutschen Reiche wurde als erste allgemeine Steuer der „gemeine Pfennig“ von Maximilian (1493—1519) ausgeschrieben. In Brandenburg-Preußen hat der Große Kurfürst den Grund zu einer einheitlichen und geordneten Finanzwirtschaft gelegt. Die bestehende „Kontribution“, eine direkte Steuer vom Grundbesitz, reichte nicht aus. Der Kurfürst wollte sie aber nicht erhöhen, um die Arbeitsfreudigkeit seiner Untertanen nicht zu beeinträchtigen. Er führte daher die Akzise ein, eine indirekte Verbrauchssteuer. Jetzt wurde z. B. das Glas Bier 1 oder 2 Pfennig teurer. Das war die Steuer, die der Biertrinker zahlen mußte. Er entrichtete diese Steuer aber nicht direkt an die Steuerklasse, sondern die Brauerei hatte sie bereits gezahlt und dafür den Preis des Bieres erhöht. Auf diese Weise merkte die Bevölkerung weniger als bei direkten Steuern,

daß sie Steuern zahlte. Seit Friedrich Wilhelm III. wurde in Preußen eine Art Einkommensteuer erhoben. Unter Wilhelm I. und Wilhelm II. erfolgte eine durchgreifende Reform des Steuerwesens.

3. Steuern in der Freien Stadt Danzig.

a) An direkten Steuern werden erhoben:

Einkommensteuer vom Gesamteinkommen,
Ergänzungssteuer vom Barvermögen,
Gebäudesteuer vom Hausbesitz,
Grundsteuer vom Grund und Boden,
Gewerbe- und Betriebssteuer von Betrieben.

b) Indirekte Steuern oder Verbrauchssteuern sind in den Preisen verschiedener Waren enthalten: Branntwein, Bier, Tabak, Kaffee, Zucker, Salz, Leuchtmittel, Zündwaren, Spielkarten, Wein und Schaumwein.

c) Gelegenheitssteuern sind Stempelsteuer, Vergnügungssteuer, Erbschaftsteuer u. a.

4. Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern.

Mancher wird behaupten, die indirekte Steuer sei ungerecht, sie entspreche nicht dem obersten Grundsatz, nach dem die Besteuerung zu erfolgen habe und der auch im Artikel 88 der Verfassung zum Ausdruck kommt: „Die Staatsangehörigen tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu den öffentlichen Lasten bei“. Die kinderreiche Familie manch eines Unbemittelten z. B. verbraucht bedeutend mehr Zucker und Salz als die kleine Familie manch eines Reichen und muß somit mehr indirekte Steuern zahlen als diese; bei direkten Steuern könne solch eine Benachteiligung nicht vorkommen. Wohl ist die Behauptung richtig. Man bedenke aber, daß der Staat mit den direkten Steuern allein nicht auskommt, oder er müßte sie in einer Höhe einziehen, welche die Schaffensfreudigkeit der Bürger lähmen würde. Außerdem gibt es eine Menge von Leuten, denen die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen werden kann, die aber täglich große Summen für Wein und andere Genußmittel ausgeben können. Einkommensteuer zahlen sie gewiß nicht so viel, wie es nötig wäre. Dafür entrichten sie wenigstens die indirekte Steuer, die auf Genußmittel gelegt ist. Ohne indirekte Steuern kann der Staat also nicht auskommen. Es ist jedoch seine Aufgabe, darauf zu achten, daß sie möglichst nicht die notwendigen Lebensmittel treffen; denn dann belasten sie den Unbemittelten ebenso schwer, ist er kinderreich, noch schwerer als den Reichen. Wenn in der Freien Stadt Danzig trotzdem solche Steuern bestehen (Salz-, Zuckersteuer), so hat es seinen Grund in der großen Finanznot unseres Staates.

5. Zölle.

Die bisher genannten Steuern werden im Inlande erhoben. Der Staat legt aber auch Abgaben auf Waren, die vom Auslande eingehen. Das sind Zölle. Wenn z. B. von einer ausländischen Fabrik eine Warensendung an einen Danziger Kaufmann eintrifft, so muß dieser erst einen gewissen

Betrag als Zoll entrichten, bevor ihm die Ware ausgehändigt wird. Reisende, die aus dem Ausland kommen und neue Kleider, Schuhe, Lebensmittel u. a. mitbringen, müssen diese Gegenstände beim Ueberschreiten der Grenze verzollen. Zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen bestehen keine Zollschranken; vom 1. April 1922 ab kann man ohne jede Beschränkung Waren von Danzig nach Polen und umgekehrt versenden.

Die Zollabfertigung erfolgt in Danzig durch Beamte der Freien Stadt, jedoch nach den in Polen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Auch wird der Danziger Zolldienst durch polnische Beamte überwacht. Kapitel II Artikel 13 der Konvention*) bestimmt nämlich: „Polen und Danzig bilden ein einziges Zollgebiet, welches der polnischen Gesetzgebung und dem polnischen Zolltarif unterworfen ist.“ Polen und Danzig bilden eine Zollunion. Die Zolleinnahmen fließen zum größten Teil in die polnische Staatskasse, zum kleineren in die der Freien Stadt.***) (Ueber Folgen der Zollunion f. Seite 44.)

Warum wird Zoll erhoben? Der Staat will seine Einnahmen vermehren. (Finanzzölle.) Außerdem verfolgt er noch einen andern Zweck: Wenn z. B. deutsche Waren zollfrei nach Danzig eingeführt werden dürften, so würde man vorwiegend diese kaufen, weil sie gut und verhältnismäßig nicht zu teuer sind. Dann hätte aber die Danziger und die polnische Industrie, die Landwirtschaft und das Handwerk weniger Käufer. Um nun die einheimische Industrie, die Landwirtschaft und das Handwerk davor zu schützen, wird an der Grenze für eingeführte Waren Zoll erhoben. Solche Zölle nennt man Schutzölle. Sie werden auch von andern Staaten erhoben.

6. Der Haushaltsplan.

Jeder sparsame Hausvater führt über Einnahme und Ausgabe Buch. In einem Verein hat der Kassensführer die Vereinsbeiträge einzuziehen und am Schlusse des Vereinsjahres nachzuweisen, wie er das Geld verwaltet hat. Ähnlich verwaltet der Finanzsenator die Staatsgelder der Freien Stadt Danzig. Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr, Etatsjahr) läuft vom 1. April bis zum 31. März. (Art. 50 d. Verf.) Die Finanzverwaltung muß dem Volkstage vor dem 1. April jedes Jahres einen Entwurf des Staatshaushaltsplanes (Etats) vorlegen. Das ist eine Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres. Stimmt der Volkstag dem Entwurf zu, so wird dieser Gesetz.

Einige Posten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1920.

*) Ueber Konvention siehe Seite 10.

**) Der polnische Zolltarif schreibt für die einzelnen Waren Grundzölle vor, z. B. für 1 kg Schuhware 3,30 polnische Goldmark. Heute bezahlt man aber mit Papiergeld. Da nun die polnische Papiermark viel geringeren Wert besitzt als die Goldmark, muß der als Grundzoll bezeichnete Betrag erhöht werden. Nach dem jeweiligen Stande der polnischen Papiermark wird eine Zahl festgelegt, mit welcher der Grundzoll multipliziert werden muß („Multiplikator“). Dieser beträgt zur Zeit (Februar 1922) 500. Also sind an Zoll für 1 kg Schuhware (so viel etwa wiegt ein Paar Herrenschuhe) zu zahlen $500 \times 3,30 = 1650$ polnische Papiermark.

Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:	Einnahme	725 640	Mt.
	Ausgabe	27 522 110	"
Justizverwaltung: " "	Einnahme	7 723 000	"
	Ausgabe	10 742 050	"
Steuerverwaltung: "	Einnahme	46 979 000	"
	Ausgabe	3 535 000	"
Zollverwaltung: "	Einnahme	42 440 000	"
	Gesamteinnahme	306 554 230	"
	Gesamtausgabe	375 927 850	"

VI. Die Rechtspflege.

1. Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung.

Bei unsern Vorfahren, den Germanen, wurden nur solche Personen vor Gericht gefordert, die sich gegen die Götter, den Staat oder den Volksstamm vergangen hatten. Das Gericht wurde auf der Volksversammlung, dem Ding, gehalten. Da kamen die Freien zusammen und richteten nach den Gesetzen, die in ihrem Stamme galten. Geschriebene Gesetze kannte man nicht; jeder wußte von seinen Vätern her, wie die weisen Rechtsprüche lauteten.

Später wurden in den einzelnen Ortschaften und Landschaften die geltenden Rechtsprüche gesammelt und aufgeschrieben. (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel.) Diese Rechtsprüche enthielten Bestimmungen, welche die Beziehungen der Volksgenossen zueinander regelten. Hatte z. B. jemand einen Kaufvertrag geschlossen, so war er auf Grund dieser Rechtsprüche gezwungen, ihn zu halten. Sie bestimmten auch das Verhältnis der einzelnen Familienglieder zueinander, das Dienstverhältnis zwischen Herr und Knecht u. a. m. Sie umfaßten alles das, was man heute „bürgerliches Recht“ nennt. Sie schützten aber auch die öffentliche Sicherheit, Leben und Eigentum der Volksgenossen, indem sie für Vergehen und Verbrechen Strafen vorschrieben — Strafrecht. Trotz dieser geschriebenen Gesetze geschah aber vor Gericht viel Ungerechtigkeit. Die Angeklagten wurden oft, ohne daß sie etwas verschuldet hatten, durch die Folter gequält; man wollte sie zwingen, sich schuldig zu bekennen.

Wohl gab es aufgeschriebene deutsche Rechtsprüche. Doch diese hatten nur für einzelne Gebiete Geltung; außerdem berücksichtigten sie fast nur ländliche Verhältnisse. Darum bevorzugten Kaiser und Fürsten das römische Recht, das den Bedürfnissen eines entwickelten Kultur- und Handelsvolkes angepaßt war und sich als einheitliches Recht des großen römischen Weltreiches bereits bewährt hatte. So hat auch das von Maximilian (1493 bis 1519) eingerichtete Reichskammergericht, die oberste Gerichtsbehörde Deutschlands, nach römischem Recht gerichtet. Doch dieses Recht sagte dem deutschen Volke nicht zu. Ihm mißfiel das geheime Verfahren und die schriftliche Rechtsprechung. Nach dem alten deutschen Rechte richteten in den

gebotenen und den ungeborenen Dingen, d. i. in den ordentlichen und den außerordentlichen Gerichtsverhandlungen, unter einer Linde die Gaugenossen. Mit der Einführung des römischen Rechts wurde das deutsche Verfahren verdrängt. An Stelle der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit trat das geheime und schriftliche Verfahren, statt der Standesgenossen urteilten gelehrte Richter. Und in Folge der Bestechlichkeit der Richter wie des schleppenden Verfahrens verloren die Gerichte alles Vertrauen der Bevölkerung. (Einmal fand ein Prozeß erst nach 188 Jahren seinen Abschluß.)

In Brandenburg-Preußen haben sich der Große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. große Verdienste um die Verbesserung der Rechtspflege erworben. Eine gründliche Reform gelang aber erst Friedrich dem Großen. Gleich nach seinem Regierungsantritt schaffte er die Folter ab. Er ist der Schöpfer eines unabhängigen und unparteiischen Richterstandes. Bei der Rechtspflege sollte der Grundsatz gelten: Vor Gericht ist jeder gleich, er sei ein Prinz oder ein Bauer. Auch ließ er ein Recht ausarbeiten, das bei allen Gerichten gelten sollte. Doch dieses wurde erst nach seinem Tode fertig und unter dem Namen Allgemeines Landrecht eingeführt. Es hat bis zum Jahre 1900 Gültigkeit gehabt. Dann ist das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten. Dieses ist auf römischem wie auf einheimischem Rechte aufgebaut.

Bei den alten Germanen lag die gesamte Rechtsprechung in den Händen der Freien. Nach der Einführung des römischen Rechts gab es aber nur studierte Richter — Berufsrichter. Das Jahr 1848 brachte auch darin eine Aenderung. Um eine gerechte und unparteiische Rechtsprechung noch mehr zu gewährleisten, wurden den Berufsrichtern in den Schöffen und den Geschworenen sogenannte Laienrichter beigeordnet, die mit jenen zusammen Recht sprechen sollten. Diese Einrichtung besteht auch heute. Ehrenhafte Männer aus dem Volke (Beamte, Landwirte, Handwerker, Arbeiter u. s. w.) können Schöffen und Geschworene werden. Der Richter ist ein Staatsbeamter, der auf Lebenszeit angestellt ist und für seine Rechtsprechung nicht zur Verantwortung gezogen werden darf; er wird in Danzig vom Richterwahlausschuß unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten gewählt. (Art. 61 und 64 d. Verf.)

2. Arten der Gerichte.

Der Staat hat Einrichtungen geschaffen, die das Recht, das bürgerliche wie das Strafrecht, zur Anwendung und zur Geltung bringen sollen. Das sind die Gerichte.

Jemand hat von einem Kaufmann Ware gekauft und bezahlt. Der Kaufmann bestreitet, das Geld erhalten zu haben. Käufer und Verkäufer einigen sich nicht. Der Kaufmann verklagt den Käufer, das Gericht soll Recht sprechen. Es handelt sich in diesem Falle um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder um eine Zivilrechtsache — Zivilprozeß.

Ein Lehrling hat seinem Meister Werkzeug entwendet; aus dem Hafen haben Arbeiter ohne Erlaubnis des Eigentümers Mehl und Getreide nach Hause mitgenommen; ein Beamter eignet sich Geld aus einer Kasse an, die er verwaltet; jemand hat falsch geschworen oder einen andern getölet. Diese Personen haben die Gesetze übertreten, die den Diebstahl, den Meineid und

den Todschlag verbieten; sie müssen bestraft werden. Hier handelt es sich um Strafsachen — Strafprozeß.

Das Gericht hat also über Zivilsachen und über Strafsachen zu entscheiden. In Zivilsachen gründet der Richter seinen Spruch auf das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, in Strafsachen auf das deutsche Strafgesetzbuch.

a) Zivilsachen wie Strafsachen gehören zu der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Uebersicht über die ordentlichen Gerichte der Freien Stadt Danzig.

Zivilprozeß			Strafprozeß		
Art des Gerichts	Zuständigkeit	Gerichtshof	Art des Gerichts	Zuständigkeit	Gerichtshof
Amtsgericht ¹⁾	Vermögensansprüche bis 3000 M., Miets-, Gefindep-, Arbeitsfreigkeiten.	1 Richter	Schöffengericht beim Amtsgericht	Einfache Beleidigung, leichte Körperverletzung, kleine Diebstähle, leichte Fälle von Betrug, Fälscherei, Unterschlagung und Sachbeschädigung bis zum Werte von 3000 M.	1 Richter, 2 Schöffen
Landgericht ²⁾ Zivilkammer	1. Instanz: Rechtsstreitigkeiten von 300 M an, Ehescheidungen. 2. Instanz: Berufung gegen die Entscheidung der Amtsgerichte.	3 Richter	Strafkammer beim Landgericht	1. Instanz: Vergehen schwerer Art und Verbrechen: Widerstand gegen die Staatsgewalt, öffentliche Beleidigung, Diebstahl u. a. 2. Instanz: Berufung gegen Urteile der Schöffengerichte	5 Richter
			Kammer für Handelsachen ³⁾	Streitigkeiten im Handelswesen	
Obergericht ⁴⁾ Zivilsenat	Berufung gegen die Entscheidung des Landgerichts	5 Richter	Obergericht Strafsenat	Revisionsinstanz: Strafsachen, über die das Landgericht in 1. und 2. Instanz entschieden hat	5 Richter

1) in Danzig, Roppot und Liegenhof.

2) in Danzig.

3) Nicht zu verwechseln mit Handelskammer. Das ist eine Berufsvertretung der Kaufmannschaft, die wohl Gutachten abgeben kann, aber keine Behörde ist.

4) in Danzig.

*) Die Geschworenen entscheiden, ob der Angeklagte schuldig ist, die Richter bestimmen die Strafe.

b) Neben der ordentlichen besteht eine besondere oder außerordentliche Gerichtsbarkeit: Das Gewerbegericht entscheidet z. B. über Streitigkeiten zwischen Fabrikarbeitern und Fabrikleitung, das Handelsgericht über solche zwischen Kaufleuten und deren Angestellten, insbesondere über Gehalts- und Entschädigungsansprüche.

c) Als dritte Art gibt es die freiwillige Gerichtsbarkeit, wenn man freiwillig Rechtshandlungen auf dem Amtsgerichte oder auch bei einem Notar veranlaßt, z. B. Abfassung von Testamenten, Abschluß von Verträgen, Grundbuchsachen u. a. m.

d) Außerdem bestehen noch Verwaltungsgerichte. Diese entscheiden, wenn jemand Einspruch gegen den Beschluß einer Verwaltungsbehörde (Magistrat, Landrat, Senat) erhebt. Solche Gerichte sind: Stadtausschuß, Kreisaußschuß, Bezirksauschuß und Oberverwaltungsgericht. Ein Gastwirt hat z. B. um Ausschankerlaubnis nachgesucht. Sie wird ihm von der zuständigen Behörde versagt. Dann kann er im Verwaltungsstreitverfahren weiter sein Recht verfolgen; er geht auf dem Lande an den Kreisaußschuß, in der Stadt an den Stadtausschuß.

3. Verfahren im Zivilprozeß.*)

Kaufmann K verklagt Herrn N. Er behauptet, dieser habe ihm einen Posten Ware nicht bezahlt. Es kommt zu einem Zivilprozeß vor dem Amtsgericht. Das Gericht bestimmt den Verhandlungstermin und ladet beide Parteien ein. Diese können ihre Angelegenheit vor Gericht selbst vertreten oder einen berufsmäßigen Rechtsbeistand zur Hilfe nehmen. Dieser muß die Befähigung zum Richteramt besitzen; es ist der Rechtsanwalt. Ist eine Partei mit dem Urteil nicht zufrieden, so kann sie innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Dann wird die Streitsache noch einmal vor dem Landgericht verhandelt. Gegen dessen Urteil ist eine zweite Berufung nicht möglich. Glaubt aber eine Partei, daß bei dem gerichtlichen Verfahren irgendwo ein Fehler vorgekommen, das Gesetz verletzt oder nicht richtig angewendet sei, so kann sie eine Nachprüfung oder Revision des Urteils verlangen. Diese wird vom Obergericht vorgenommen.

4. Verfahren im Strafprozeß.

Bei den Gerichten sind besondere Vertreter des Staates angestellt; beim Schöffengericht ist es der Staatsanwalt, bei den andern der Staatsanwalt. Sie haben die Aufgabe, strafbare Handlungen auszuforschen und die Anklage zu erheben.

In A—dorf ist der Rentner K ermordet worden. Man vermutet, daß sein Nachbar N die Tat vollbracht habe. Der Staatsanwalt erhält vom Morde Kenntnis, begibt sich sofort zum Tatort und stellt Ermittlungen an. Dann erhebt er bei Gericht Anklage. N ist fluchtverdächtig und wird darum in Untersuchungshaft genommen. Meistens findet vor der eigentlichen Gerichtsverhandlung eine Voruntersuchung statt. Ist der Angeeschuldigte hinreichend verdächtig, so beschließt das Gericht das Hauptverfahren. Zu diesem werden außer dem Angeflagten noch Zeugen und Sachverständige geladen. Bleibt

*) Vergleiche dabei die Uebersicht über die ordentlichen Gerichte der Freien Stadt Danzig.

ein geladener Zeuge ohne Entschuldigung fern, so wird er bestraft. Ist die Vernehmung erfolgt, so erhält der Angeklagte oder dessen Rechtsanwalt das Wort zur Verteidigung (Plädoyer). Darauf zieht sich der Gerichtshof zurück, um das Urteil zu fällen. Der Angeklagte wird verurteilt oder freigesprochen, oder das Verfahren kann eingestellt werden. Gegen den Rechtspruch eines Schöffengerichts kann der Berufungseinlegen. Dasselbe tut auch der Rechtsanwalt, wenn ihm die Strafe zu gering erscheint. Dann wird noch einmal vor der Strafkammer des Landgerichts verhandelt. Gegen die Urteile der Strafkammer und des Schwurgerichts ist nur Revision statthaft. Die Entscheidung trifft dann das Obergericht der Freien Stadt Danzig.

5. Strafen.

Das Urteil kann auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Todesstrafe lauten. Als Freiheitsstrafen kommen in Frage: Haft, Gefängnis, Festungs- oder Zuchthausstrafe. Außerdem kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine bestimmte Zeit erkannt werden. Dann darf der Bestrafte keine Beamtenstelle und keine Ehrenämter (Abgeordneter) bekleiden, auch hat er das Recht verwirkt, zu wählen und gewählt zu werden.

VII. Kirchen- und Schulwesen.

1. Das Kirchenwesen.

a) **Religion im allgemeinen.** In das Menschenherz ist der Glaube an ein höheres Wesen, an einen Gott, gleichsam von Natur aus eingegraben. Doch die Vorstellung vom Wesen und vom Wirken Gottes ist nicht bei allen Menschen gleich. Diese Vorstellung, die der Mensch von Gott besitzt, das gesamte Verhältnis, in das er sich zu Gott setzt, nennt man seine Religion. Es gibt also verschiedene Religionen, von denen wir die christliche als die wichtigste bezeichnen.

b) **Religion und Staat.** Laut Artikel 96 der Verfassung besteht in der Freien Stadt Danzig volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jeder kann sich zu der Religion bekennen, die er für die richtige hält. Niemand darf seiner Religion wegen von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen oder in seinen staatsbürgerlichen Rechten beschränkt werden. Auch darf keiner zu religiösen Handlungen gezwungen werden. Der Staat duldet also alle Glaubensbekenntnisse und sorgt dafür, daß ihre Religionsübungen, ihre Gottesdienste, nicht gestört werden. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Sie sind also nicht nur kirchliche, sondern auch bürgerliche Feiertage. (Artikel 100 der Verfassung.)

c) **Die evangelische Kirche.** Die christliche Religion ist durch die Reformation in zwei Bekenntnisse, das evangelische und das katholische, gespalten. Die Gemeinschaft der Zugehörigen eines Bekenntnisses nennt man Kirche.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig hat bis dahin zu der evangelischen Landeskirche Preußens gehört. Diese regelt ihre Angelegenheiten nach

dem Grundsätze der Selbstverwaltung. Die Körperschaften, die diesem Zwecke dienen, sind: Für die einzelnen Kirchengemeinden die Gemeindevvertretung und der Gemeindefkirchenrat, für den Kreis die Kreisynode, für die Provinz die Provinzialsynode und für den ganzen Staat die Generalsynode.

Die Ummwälzung von 1918 und die Lostrennung Danzigs von Deutschland haben auch in der Verfassung der Kirche manche Aenderung notwendig gemacht. Die Verhandlungen darüber sind jedoch zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

1) Die katholische Kirche. Alle katholischen Christen der ganzen Welt bilden die katholische Kirche. Das Oberhaupt ist der Papst zu Rom. Die katholische Kirche ist in Kirchenprovinzen oder Bistümlern (Diözesen) (Apostolische Administraturen, Delegaturen) gegliedert. Die Katholiken des Freistaates gehören zur Apostolischen Administration Danzig. Dem Bischöfe steht für die Verwaltung der Apostolischen Administration Danzig ein Konsistorium (3. Zt. 4 Konsistorialräte) zur Seite.

Eine Diözese (Administration . . .) wird in mehrere Dekanate eingeteilt. Die katholischen Pfarreien links der Weichsel gehören zum Dekanat Freie Stadt Danzig, die Pfarreien rechts der Weichsel zum Dekanat Neuteich.

2. Das Schulwesen.

Es ist oberste Pflicht der Eltern, andererseits aber auch ihr natürliches Recht, die Kinder so zu erziehen, daß sie gesunde und tüchtige Menschen werden, die etwas Ordentliches leisten. Der Staat unterstützt die Eltern bei dieser Aufgabe; er gründet und unterhält öffentliche Schulen.

Wenn das Kind sechs Jahre alt geworden ist, muß es eine Schule besuchen. Geschieht dieses nicht, so werden die Eltern bestraft. Es besteht allgemeine Schulpflicht. (Art. 81 und 103 der Verf.) Die ersten Jahre sollen alle Kinder ohne Unterschied des Standes eine gemeinsame Grundschule besuchen. Da sitzt der Sohn des Senatspräsidenten mit dem des Arbeiters auf einer Schulbank; sie lernen sich gegenseitig kennen und fühlen sich als Kameraden, und es ist zu hoffen, daß sie sich auch später im Leben nicht fremd oder gar feindlich gegenüberstehen werden.

Haben die Kinder vier Jahre in der Grundschule zugebracht, dann besuchen die meisten von ihnen bis zu ihrem 14. Lebensjahre die Volksschule. Hier erwerben sie sich unentgeltlich die Kenntnisse und Fähigkeiten, deren man bedarf, um im Leben fortzukommen. Die Schulpflicht hört jedoch damit nicht auf. Der Lehrling muß noch bis zu seinem 18. Lebensjahre die Fortbildungsschule besuchen. Tüchtige Schüler, die etwas mehr lernen wollen und deren Eltern Schulgeld bezahlen können, besuchen nach 3 bis 4 Grundschuljahren eine Mittelschule oder eine höhere Schule (Oberrealschule, Realgymnasium, Gymnasium). Aber auch mancher arme Vater hat ein tüchtiges und strebsames Kind. Er möchte, daß es mehr lerne, als es in der Volksschule tun kann, damit es später, seinen Kenntnissen und Leistungen entsprechend, eine höhere Lebensstellung einnehme. Um diese Aufstiegsmöglichkeit zu schaffen, bestimmt Artikel 104 der Verfassung: „Für minderbemittelte tüchtige Kinder sind der Unterricht und die Lernmittel auch an mittleren und höheren Schulen unentgeltlich. Für minderbemittelte Tüchtige sind zum Besuch von Hochschulen und Universitäten öffentliche Mittel bereitzustellen.“

Haben Kinder durch Krankheiten oder andere Ursachen an ihrem Verstande gelitten, so daß sie nur sehr langsam und schwer begreifen, dann werden sie in den sogenannten Hilfsschulen von besonders vorgebildeten Lehrenden unterrichtet.

In den meisten Schulen der Freien Stadt Danzig erhalten katholische und evangelische Schüler gemeinsamen Unterricht. Nur die Unterweisungen in der Religion erfolgen getrennt (die Katholischen bekommen katholischen und die Evangelischen evangelischen Religionsunterricht). Wir haben also Simultanschulen. Auch in Zukunft soll das öffentliche Schulwesen der Freien Stadt Danzig auf simultaner Grundlage ausgestaltet werden. Wenn Eltern jedoch andere Schulen wünschen, soll dem Rechnung getragen werden. (Art. 104 b. Verf.)

Für die Kinder polnischer Abstammung oder Muttersprache sieht das Gesetz betreffend den Unterricht der polnischen Minderheit besondere Klassen oder Schulen vor.

Die genannten Schulen vermitteln eine allgemeine Bildung, die jeder Mensch gebrauchen kann. Wer sich aber die Kenntnisse erwerben will, die ein besonderer Beruf erfordert, muß Hochschulen und Fachschulen besuchen. In Danzig haben wir eine Technische Hochschule. An Fachschulen gibt es: Handels- und Gewerbeschulen, eine Gewerbe- und Haushaltungsschule, eine Seemannsschule. Außerdem besteht noch ein Lehrerseminar, das abgebaut wird.

Manche strebsamen Menschen möchten noch dann lernen und ihre Bildung vervollkommen, wenn sie die Schulpflicht bereits hinter sich haben. Auch dafür ist in Danzig gesorgt. An Einrichtungen für diesen Zweck können genannt werden: Stadtbücherei, Volksbüchereien, Pesehallen, Theater, wissenschaftliche Vereine, Vorführungen von Lehrfilmen, Hochschulkurse und Volkshochschulen.

VIII. Die Polizei.

Die Polizei hat dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung im Staate herrscht, daß jeder Staatsbürger ungestört seinem Berufe nachgehen kann und daß die Gesetze beobachtet und befolgt werden.

Wie in den deutschen Staaten ist auch in der Freien Stadt Danzig an die Stelle der früheren Polizei zum großen Teil die Schutzpolizei getreten. Sie unterscheidet sich von der bisherigen Polizei dadurch, daß sie eine in sich geschlossene, festgefügte bewaffnete Macht bildet, die imstande ist, bei Unruhen und Aufständen auch größeren Massen zu widerstehen.

Wenn es gilt, Vergehen und Verbrechen aufzudecken oder Verbrecher zu verfolgen, wird die Schutzpolizei von der Kriminalpolizei unterstützt.

Die Aufsicht über das gesamte Polizeiwesen der Freien Stadt Danzig führt der Senator des Innern. Ihm unterstehen alle übrigen Polizei-Behörden des Freistaates: In der Stadt Danzig der Polizeipräsident, in den übrigen Städten die Bürgermeister, auf dem Lande die Landräte und die Amtsvorsteher, welche die Polizeigewalt in kleinen Bezirken (Amtsbezirken) ausüben. (Landjäger.)

IX. Soziale Fürsorge.

1. Entstehung des Arbeiterstandes.

Als im vorigen Jahrhundert in Deutschland die Industrie aufblühte, wurde in den Fabriken ein ganzes Heer von Arbeitern beschäftigt. Fabrikarbeiter wurden meistens solche Leute, die sonst nichts besaßen, keinen Acker, keine Werkstatt. Sie lebten nur von ihrem täglichen Verdienst, gleichsam aus der Hand in den Mund. Diese Arbeiter bildeten einen neuen (vierten) Stand, den Arbeiterstand oder das Proletariat.

2. Not der Arbeiter.

Nach dem Kriege von 1870 und 71 benutzte die deutsche Regierung einen großen Teil der französischen Kriegsschädigung, um Festungen und Kriegsschiffe, Brücken und Eisenbahnen zu bauen. Da gab es für die Fabriken großen Verdienst. Diese günstige Zeit wollten nun viele Leute ausnutzen, und so entstanden überall neue Fabriken, Pilzen gleich, die über Nacht aus der Erde schießen. Und Tausende und Abertausende Menschen verließen ihre alte Beschäftigung, Landwirte den Pflug, Handwerker ihre Werkstatt, und zogen in die Fabriken. Hier gab es viel Lohn; hier, glaubten sie, sei ihnen das Glück sicher. Doch bald sah so mancher ein, daß er sich geirrt hatte. Die Arbeit in der Fabrik befriedigte ihn nicht und zu Hause erlebte er auch keine Freude. Da mußte er mit seiner Familie in einem kleinen und dumpfen Stube hausen, denn die Wohnungen waren knapp; man hatte sich auf einen so starken Zustrom nicht eingerichtet. Und als er einmal erkrankte, da wurde es recht schlimm; er bekam keinen Lohn und wäre gezwungen gewesen, mit seiner Frau und seinen Kindern zu hungern, hätte die Krankheit lange angebauert. Da kam noch der sogenannte Krach. Viele Fabriken mußten ihren Betrieb ganz oder wenigstens teilweise einstellen, und dadurch wurde eine große Anzahl von Arbeitern völlig brotlos. Diese Not, die eine große Unzufriedenheit unter den Fabrikarbeitern hervorrief, konnte auch von der sich bildenden Arbeiterpartei, der Sozialdemokratie, nicht beseitigt werden.

3. Arbeiterschutzgesetz.

a) **Entstehung.** Da verlangte Bismarck, das Reich solle für die Arbeiter eintreten und ihre Not lindern. Den Abgeordneten des Reichstages rief er einst zu: „Geben Sie dem Arbeiter, solange er gesund ist, Arbeit, wenn er krank ist, Pflege, wenn er alt ist, Versorgung!“ Und im Jahre 1881 richtete er im Auftrage des Kaisers Wilhelm I. eine Botschaft an den Reichstag, in der er ankündete, daß er Gesetze vorlegen werde, welche die Not der Arbeiter mildern sollten. So entstanden nach und nach das Kranken-, das Unfall-, das Alters- und Invaliden-, sowie das Angestelltenversicherungsgesetz. Sie alle sind im Jahre 1911 zur Reichsversicherungsordnung zusammengefaßt worden. Auf Veranlassung des Reiches haben sich verschie-

dene Versicherungskassen gebildet, die unter staatlicher Aufsicht stehen. Hier zahlt der Arbeiter, wenn er gesund ist und guten Verdienst hat, einen kleinen Beitrag ein. Dafür bekommt er aber, wenn er krank wird, Krankengeld und freie Krankenpflege, und wenn er nicht mehr arbeiten kann, weil er alt oder invalid geworden ist, erhält er eine Rente.

Ferner wurde durch Gesetz bestimmt, daß die Arbeit am Sonntage zu ruhen habe. Auch wurde verboten, Kinder in Fabriken zu beschäftigen, weil ihr Körper die Anstrengungen nicht ertragen könne. Auf diese Weise hat das Deutsche Reich schon vor der Revolution von 1918 für seine Arbeiter gesorgt.

b) **Krankenversicherung.** Es gibt verschiedene Krankenkassen, bei denen man sich versichern kann. In jedem größern Ort besteht eine Ortskrankenkasse; außerdem gibt es noch Landkrankenkassen und solche für einzelne Betriebe oder einzelne Innungen. Für Danzig gilt vornehmlich die Allgemeine Ortskrankenkasse in Danzig.

Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Gesellen, Dienstboten, Betriebsbeamte u. a. sind verpflichtet sich zu versichern, wenn ihr Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.*)

Die Kosten der Versicherung müssen durch Beiträge aufgebracht werden. Diese richten sich nach der Höhe des Tagesverdienstes (Grundlohn). In Danzig betragen sie etwa $5\frac{0}{10}$ des Grundlohnes. $\frac{1}{3}$ der Beiträge zahlt der Arbeitgeber, $\frac{2}{3}$ der Arbeitnehmer.

Für diese Leistungen erhält der Versicherte von der Krankenkasse im Falle einer Krankheit Krankenpflege (freie ärztliche Behandlung, kostenlose Medizin u. s. w.) und vom 4. Krankheitstage ab ein tägliches Krankengeld in der Höhe der Hälfte des Tagelohnes. Stirbt der Versicherte, so wird ein Sterbegeld gezahlt, das das Zwanzigfache des Grundlohnes beträgt.

c) **Unfallversicherung.** Unternehmer gleicher oder verwandter Betriebe sind zu Berufsgenossenschaften zusammengeschlossen. Diese haben auf Veranlassung des Staates Einrichtungen getroffen, durch welche alle Arbeiter und Beamten der Betriebe gegen Unfall versichert sind.

Die Kosten der Versicherung werden allein durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht.

Die Leistungen der Unfallversicherung sind: Erhöhung des Krankengeldes vom Beginn der 5. Woche an auf $\frac{2}{3}$ des Tagelohnes, von der 14. Woche ab die Kosten des Heilverfahrens und eine Rente, im Todesfalle Sterbegeld und Renten an die Hinterbliebenen.

d) **Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.** Arbeiter, Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen, Betriebsangestellte u. a. männlichen und weiblichen Geschlechts, die gegen Entgelt arbeiten und das 16. Lebensjahr bereits überschritten haben, sind verpflichtet, sich zu versichern. Dieses geschieht bei den Versicherungsanstalten, die sich auf Veranlassung des Staates gebildet

*) 1920 auf 15 000 Mk. festgesetzt.

haben. In Danzig besteht das „Landesversicherungsamt der Freien Stadt Danzig“. Ihm ist die Bearbeitung sämtlicher auf dem Gebiete der Sozialversicherung auftretenden Fragen übertragen.

Die Kosten werden durch Beiträge (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte) und durch Zuschüsse des Reiches aufgebracht. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Lohnklasse, in die der Versicherte eingereiht ist.

Klasse A bis zu	1000 Mk.	Jahresverdienst =	3,50 Mk.	wöchentlicher Beitrag
" B von	1000—3000 Mk.	"	= 4,50 Mk.	" "
" C "	3000—5000 Mk.	"	= 5,50 Mk.	" "
" D "	5000—7000 Mk.	"	= 6,50 Mk.	" "
" E "	7000—9000 Mk.	"	= 7,50 Mk.	" "
" F "	9000—12000 Mk.	"	= 9,00 Mk.	" "
" G "	12000—15000 Mk.	"	= 10,00 Mk.	" "
" H über	15000 Mk.	"	= 12,00 Mk.	" "

Die Beiträge werden in Marken entrichtet, die man in eine Duitzungskarte einlebt. Diese muß innerhalb 2 Jahren bei der Polizei gegen eine neue umgetauscht werden.

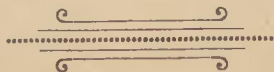
Wird der Versicherte arbeitsunfähig (invalid), so erhält er eine Invalidenrente und für die Kinder unter 15 Jahren Kinderrente. Hat er das 65. Lebensjahr überschritten und für mindestens 1200 Wochen Beitrag gezahlt, so steht ihm eine Altersrente zu. Witwenrente wird an die invalide Witwe eines Versicherten oder an den erwerbsunfähigen Ehe Mann nach dem Tode der versicherten Ehefrau, Waisenrente an jede unter 15 Jahre alte Waise gezahlt.

e) **Angestelltenversicherung.** Alle Privatbeamten (Geschäftsführer, Betriebsbeamte, Werkmeister, Büroangestellte u. a.), deren jährliches Einkommen 30 000 Mark nicht übersteigt, sind versicherungspflichtig.

Die Kosten werden durch Beiträge aufgebracht, die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zu zahlen sind.

Die Leistungen der Versicherung bestehen in einem Ruhegehalt, das dem Versicherten nach dessen vollendeten 65. Lebensjahre gezahlt wird. Stirbt der Versicherte, so erhält die Witwe eine Witwenrente und jedes unter 18 Jahre alte Kind ein Waisengeld.

f) **Arbeitszeit. Betriebsausschüsse.** Die Revolution von 1918 hat auf sozialem Gebiete manches Neue geschaffen. So ist bei uns allgemein die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden festgesetzt. Ferner ist den Arbeitern und den Angestellten in ihren Betrieben ein Mitbestimmungsrecht zugebilligt. Artikel 115 der Danziger Verfassung bestimmt: „Die Arbeiter und Angestellten bilden aus ihrer Mitte, für Arbeiter und Angestellte getrennt, Betriebsausschüsse, die berufen sind, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken.“



X. Uebersichtliche Zusammenstellung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger nach der Verfassung.

A. Rechte der Staatsbürger.

1. Die Verfassung schützt die staatsbürgerliche Freiheit der Einzelperson.

a) Die Freiheit der Einzelperson ist unverletzlich. Kein Staatsbürger darf ohne gesetzlichen Grund in Haft genommen werden. (Art. 74.)

b) Jeder hat das Recht der Freizügigkeit; er kann im Freistaate wohnen, wo er will. (Art. 75.)

c) Die Wohnung des Staatsbürgers ist eine Freistätte. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund gewaltsam in eine Wohnung eindringen; Hausfriedensbruch wird bestraft. (Art. 86.)

d) Jeder Staatsbürger besitzt das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Nur darf er nicht die Ehre und das Ansehen des Nächsten und des Staates verletzen. (Art. 79.)

e) Das Postgeheimnis ist unverletzlich. (Art. 78.)

f) Die Wahlfreiheit ist gesichert. (Siehe Seite 12.)

g) Es besteht volle Glaubens- und Religionsfreiheit. (Art. 96.)

2. Die Verfassung schützt die Familie.

a) Der Staat bemüht sich, vor allem den kinderreichen Familien zu helfen. (Steuernachlaß, Kinderbeihilfe, Schulgelbermäßigung Art. 80.)

Bei der Schaffung von Wohngelegenheiten (Heimstätten) sind besonders kinderreiche Familien zu berücksichtigen. (Art. 111.)

b) Der Staat will die Jugend durch gebiegenen Schulunterricht und durch Schutz gegen Schund und Schmutz in Wort und Bild leiblich, seelisch und gesellschaftlich ertüchtigen. (Siehe Seite 27. Art. 79, 81, 101—109.)

c) Verwahrloste Kinder werden in staatliche Fürsorge genommen. (Art. 83.)

3. Die Verfassung schützt die Freiheit der Gemeinschaften, der Vereine, der Versammlungen. (Vereinsrecht.)

a) Alle Staatsangehörigen können friedlich und unbewaffnet Versammlungen abhalten. (Art. 84.)

b) Es können Vereine aller Art gebildet werden. Verboten sind Vereine, die den Staat zugrunde richten wollen. (Art. 85, 113.)

c) Religiöse-Gesellschaften und Vereine werden staatlich geschützt. (Art. 85, 96—100.)

4. Der Staat sorgt für einen freien Beamtensstand.

a) Die Beamten haben die Freiheit der politischen Gesinnung; sie dürfen sich parteipolitisch betätigen, sind aber in ihrem Beruf Diener der Gesamtheit. (Art. 24, 93.)

b) Die Beamten werden auf Lebenszeit angestellt. Wenn sie keinen Dienst mehr leisten können, erhalten sie ein Ruhegehalt. Nach ihrem Tode erhalten Witwen und Kinder Hinterbliebenengehalt. (Art. 91—95.)

c) Die Berufswertretungen der Beamten werden von den Staatsbehörden zur Begutachtung von Berufsangelegenheiten herangezogen. (Art. 46, 94.)

B. Pflichten des Staatsbürgers.

a) Oberste Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist es, sich zum Wohle der Gesamtheit zu betätigen.

b) Die Eltern haben die Pflicht, für Erziehung und Unterricht ihrer Kinder zu sorgen. (Seite 27. Art. 81.)

c) Die Jugend muß in der Schulzeit und in der weiteren Ausbildungszeit bemüht sein, ihre seelischen und körperlichen Kräfte nach Möglichkeit auszubilden.

d) Eigentum verpflichtet; sein Gebrauch soll zugleich Dienst für die Allgemeinheit sein. Wucherische Ausbeutung der Bürger und des Staates ist schamlos.

e) Niemand darf sich der Pflicht des Steuerzahlens entziehen. (Seite 19. Art. 88.)

f) Jeder hat die Pflicht, überall und zu jeder Zeit die Ehre und das Ansehen des Staates und des einzelnen Staatsbürgers zu fördern. (Art. 87.)

g) Unehrenhaft und strafbar ist es, die Verfassung gewaltsam ändern zu wollen. Wer zu diesem Zwecke mit Ausländern in Verbindung tritt, verrät seinen Staat. (Verdesverrat.)



XI. Das Wirtschaftsleben der Freien Stadt Danzig.

A. Die Arbeit als Mittel zur Erzeugung von Werten.

Der Staat erinnert auch in seinem Wirtschaftsleben an eine Familie. Und die Freie Stadt Danzig läßt sich mit einer solchen vergleichen, die außer ihrem Wohnhause nur ein kleines Stück Land besitzt. Davon kann die Familie nicht leben. Der Mensch braucht nämlich zu seinem Unterhalte mancherlei Dinge, von denen die wichtigsten Nahrung, Kleidung und Wohnung sind. Nun bietet das Stückchen Land nicht einmal genug Nahrung, ein Teil muß noch gekauft werden. Dazu kommt noch der Bedarf an Kleidern, Schuhen usw. Woher nimmt die Familie die Mittel, diese Ausgaben zu bestreiten? Alle ihre Mitglieder gehen fleißig an die Arbeit. Der Vater schafft mit seinem Sohne und dem Gehilfen rüstig in der Werkstatt und auf dem Lande. Mutter und Tochter halten im Hause auf Ordnung, sorgen dafür, daß Kleider und Wäsche, Haus- und Küchengeräte sachgemäß behandelt und geschont werden und machen dadurch manche Neuanschaffung entbehrlich. Die Mutter schreibt auch sorgfältig Einnahme und Ausgabe auf, damit sie

über den Verbleib jeder Mark Bescheid weiß. Und der kleine Junge — er lernt fleißig in der Schule, turnt und kräftigt seinen Körper, um später tüchtig mithelfen zu können.

Anfangs wird der Familie das Wirtschaften nicht leicht. Die Nachbarn gewähren wenig Unterstützung, machen ihr sogar noch Schwierigkeiten. Dazu kommen Krankheiten. Und einmal ist der Gehilfe unzufrieden mit dem, was das Familienoberhaupt angeordnet hat, und hört auf zu arbeiten. Da war es recht übel. Nicht genug, daß des Gehilfen Arbeit ruhte, auch die andern konnten nicht ordentlich schaffen; denn einer bedurfte der Unterstützung des andern; die ganze Familie litt darunter. Doch der Gehilfe kam zur Einsicht, die Krankheiten gingen vorüber, fleißig arbeitete man weiter, ohne sich den Mut rauben zu lassen. Und der Erfolg blieb nicht aus. In erster Zeit hatten die Einnahmen manchmal nicht gereicht. Dann aber wurde es besser, man kam aus, ja es blieb sogar ein Ueberschuß. Nun wurde die Einrichtung in Haus und Werkstatt erneuert, und man konnte sich das Leben beaglicher einrichten. So hatte die Familie durch ihre Arbeit Werte geschaffen, mit denen sie alles bestreiten konnte, was sie zum Leben brauchte. Es ging ihr und allen ihren Gliedern gut, besser als andern, die weit größern Besitz hatten, aber weniger arbeiteten.

In unserm kleinen Staate bringt die Natur auch nicht so viel hervor, daß die Bevölkerung davon leben kann. Danzig muß also die fehlenden Lebensmittel von andern Staaten kaufen, sie muß sie vom Auslande einführen. Und nicht nur Lebensmittel führt sie ein, sondern noch vieles Andere, was ihre Bevölkerung braucht. Andere Staaten können dafür Kohlen, Erze, Salze usw. an das Ausland verkaufen, sie können diese Erzeugnisse der Natur ausführen. Danzig ist aber nicht so glücklich, solche zu besitzen. Es bleibt uns also nur übrig, durch Arbeit so viel Werte zu schaffen, daß wir damit die Einfuhr decken können. Es ist nötig, daß alle Bevölkerungsschichten der Freien Stadt Danzig in treuer Arbeit und Pflichterfüllung wetteifern. Der Kaufmann fördere den Handel, der Handwerker schaffe fleißig im Gewerbe, der Arbeiter in der Industrie und in der Landwirtschaft, der Beamte sorge für Ordnung im Staatshaushalte, und die Jugend denke daran, etwas Ordentliches zu lernen, damit aus ihr tüchtige Staatsbürger erwachsen.

Wohl hat die Freie Stadt Danzig mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Mancherlei Zustände, die als Krankheiten des Staates bezeichnet werden können, haben lähmend auf das Wirtschaftsleben gewirkt und tun es noch. Da wäre die allgemeine Arbeitsunlust zu nennen, die sich nach dem Weltkriege bemerkbar gemacht hat, jetzt jedoch überwunden zu sein scheint; das alte Erbübel, der Parteihaber, wirkt auch in wirtschaftlicher Hinsicht nachteilig, und als folgenschwerste, wenn auch unverschuldete Krankheit des Staates dürfte die Arbeitslosigkeit angesprochen werden. Streiks, die das Wirtschaftsleben ganz besonders erschüttern, haben auch nicht gefehlt. Doch alle diese Schwierigkeiten müssen überwunden werden. Und dieses wird gelingen, wenn sich die Bevölkerung stets dessen bewußt ist, daß in der Freien Stadt Danzig das wichtigste Mittel zur Erzeugung von Werten die Arbeit ist.

Die berufliche Gliederung der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig nach der letzten Berufszählung vom 12. Juni 1907. (Gesamtzahl der Bevölkerung 316 382.)

Art des Berufs	Zahl der Personen, die von den ein- zelnen Berufen leben	Von je 100 der Gesamtbevölkerung leben von den einzelnen Berufen
I. Land- und Forstwirtschaft	76 067	24,04
II. Handel und Verkehr	50 041	15,82
III. Handwerk und Industrie, und zwar	113 624	35,91
1. Metallverarbeitung	14 770	4,67
2. Maschinenindustrie	18 792	5,94
3. Holzindustrie	8 754	2,77
4. Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	13 308	4,21
5. Baugewerbe	29 860	9,44
6. Bekleidung	12 885	4,07
7. Andere Gewerbe	15 255	4,81

B. Die Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft steht im Freistaate in hoher Blüte, besonders in der Niederung (Kreis Danziger Niederung und Großes Werder). Auf dem überaus fruchtbaren Boden gedeihen hier vor allem Weizen und Zuckerrüben. Kartoffeln werden wenig angebaut. Auf weiten, saftigen Grasflächen weiden schöne Pferde und prächtiges Vieh. Die Milch wird entweder in zahlreichen Molkereien und Käseereien zu Butter und Käse verarbeitet oder nach der Stadt Danzig verkauft.

Die Höhe, etwa $\frac{1}{4}$ der gesamten angebauten Fläche, ist nicht so fruchtbar als die Niederung. Vor allen Dingen fehlen ihr die Weideplätze, weshalb die Vieh- und Pferdezüchtung keine bedeutende Rolle spielt. Die Höhe erzeugt vornehmlich Roggen und Kartoffeln. Die Kartoffel wird in so großen Mengen angebaut, daß ein Teil davon in Spiritusbrennereien (13 im Freistaate) verarbeitet werden kann.

Trotzdem reichen die Erzeugnisse bei weitem nicht aus, die gesamte Bevölkerung der Freien Stadt Danzig zu ernähren. Die Landwirte können an Getreide, Kartoffeln usw. nur so viel verkaufen, daß etwa $\frac{1}{3}$ der städtischen Bevölkerung damit versorgt wird. Was noch fehlt, muß vom Auslande eingeführt werden, von Polen Getreide, Vieh und Kartoffeln, von Amerika Mehl und Fett.

Viehbestand in der Freien Stadt Danzig.

Kreis	Größe des Kreises qkm	Viehbestand am 1. XII. des Jahres	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Fleischvieh
Danzig Stadt	70	1919 1921	2056 2075	1015 1991	101 152	3810 3489	1716 2062	41 646 44 778
Danziger Höhe	608	1919 1921	7412 7916	14 803 15 282	9168 9404	18 850 18 773	4709 3839	84 553 89 904

Danziger Niederung	470	1919 1921	8490 8844	18469 18698	1950 1826	18372 19445	4297 4347	60206 60688
Großes Werder	743	1919 1921	16615 17069	34775 35553	2548 1328	30877 33049	6042 6046	101461 105813
Zoppot	9	1919 1921	208 217	125 96	14 4	540 607	526 556	7013 7650
Gesamtzahl im Freistaat		1919 1921	34781 36121	69187 70720	13781 12214	72449 75363	17230 16850	294879 308833

C. Handwerk und Industrie.

1. Entwicklung.

Die Natur liefert dem Menschen verschiedene Stoffe, z. B. Getreide, Holz, Erze, Kohlen usw. Diese Rohstoffe können auf mancherlei Weise verarbeitet werden, und zwar geschieht dieses durch das Gewerbe.

Bei den alten Germanen fertigte sich jeder die Gegenstände, die er brauchte, selbst an. Später, als die Deutschen in Städten zusammen wohnten, trat Arbeitsteilung ein. Der eine machte Schuhe, der andere Kleider, der dritte baute Häuser usw. Es bildeten sich die einzelnen Handwerke.

Die alten Danziger zeigten einen ungemein regen Gewerbesleiß. Die Ausstellungen im Franziskanerkloster sind der beste Beweis dafür. Die Mitglieder eines Handwerks taten sich zu Innungen oder Zünften zusammen, an deren Spitze die Aelterleute standen. Die „Rolle“ enthielt die Gesetze der Zunft. Die Zünfte hatten nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Bedeutung. Die ersten Vertreter der Gemeinde, die der Rat zu den Verhandlungen heranzog, waren Aelterleute.

Später hat man Kräfte der Natur in den Dienst des Menschen gestellt: die Wasserkraft, die Dampfkraft und die Elektrizität. Was früher Meister und Gesellen in langer, mühsamer Arbeit mit der Hand hergestellt haben, das schaffen jetzt die Maschinen durch die Kraft des Dampfes und die der Elektrizität in der Fabrik viel schneller und zum Teil auch besser. Die Betätigung des Gewerbesleißes in den Fabriken nennt man Industrie. Hier ist die Arbeitsteilung bis ins kleinste durchgeführt. So hat z. B. ein Arbeiter Tag für Tag weiter nichts zu tun, als einen bestimmten, von der Maschine hergestellten Bolzen nachzufeilen, und in Folge der Übung bringt er es zu einer außerordentlichen Arbeitsleistung. Darum kann die Industrie die Waren billiger herstellen als das Handwerk.

Im alten Danzig hat der Deutsche Ritterorden die Industrie in hervorragender Weise gefördert. Er hat den Wasserlauf der Radaune verlegt und durch Danzig geführt und so inmitten der Stadt eine Reihe industrieller Unternehmungen geschaffen. Es waren in erster Linie Mühlen und Anlagen zur Holzbearbeitung. Die Große Mühle, die sich bis auf den heutigen Tag in ihrer äußeren Gestalt und zum Teil in der innern Einrichtung erhalten hat, ist ein Beweis für die Größe der damaligen Mühlenindustrie. Um das Jahr 1600 brachten holländische Flüchtlinge die Kunst der Eisfabrikation

nach Danzig; sie gründeten den „Nachs“. Bedeutend war auch die Eisenindustrie. Noch im Jahre 1866 haben 80 Eisenhämmer an den kleinen Fließchen von Danzig, Oliva und Zoppot gearbeitet, denen als Rohstoffe Alteisen land- und seewärts zugeführt wurde. Doch diese alte Form der Eisenindustrie aus Urväter Zeiten mußte der modernen Industrie, wie sie sich im Westen Deutschlands entwickelt hatte, weichen. Heute ist nur noch der größte dieser alten Eisenhämmer im Betriebe

2. Die gegenwärtigen Verhältnisse.

a) **Handwerk.** Auch heute nimmt das Handwerk im Erwerbsleben Danzigs eine bedeutende Stellung ein. Nicht wenig trägt dazu die Gewerbehalle (Schlüsselbamm) mit ihren mannigfaltigen Veranstaltungen bei. Da kann man in den Ausstellungen die neuesten Werkstattmaschinen, Werkzeuge und Geräte sehen. Meisterkurse und zahlreiche andere Kurse sorgen für die Weiterbildung, und jeder Handwerker kann hier Auskunft und Rat holen. Von den einzelnen Arten des Handwerks sei nur die Kunstschlerei erwähnt. Die „Danziger Möbel“ sind weithin bekannt.

b) **Industrie.** Wie in alter Zeit so steht auch heute der Schiffbau an der Spitze der Danziger Industrie. Die älteste Werft ist die von J. W. Klawitter. Sie hat schon um das Jahr 1840 als eine der ersten in Deutschland Eisenschiffe gebaut. Im Laufe der Zeit haben jedoch andere Betriebe mehr Bedeutung erlangt; das sind die Werft von F. Schichau und die Danziger Werft (früher Kaiserliche Werft).

Der Metallindustrie dient noch eine ganze Reihe von Betrieben. Die „Deutschen Feld- und Industriebahnwerke“ stellen Feld- und Kleinbahngerät her; in der Waggonfabrik werden Eisenbahnwagen gebaut, und die Schrauben-, Muttern- und Nietensfabrik ist im Osten das einzige Unternehmen seiner Art. Auch die frühere Artilleriewerkstätte soll in den Dienst der Metallindustrie gestellt werden.

Die Danziger Holzindustrie hat ihren guten Ruf aus alter Zeit bis auf den heutigen Tag erhalten. Neben einer stattlichen Anzahl von Sägewerken, die zumeist an der Toten Weichsel zwischen Danzig und der Plehnenborfer Schleuse liegen, gibt es eine ganze Reihe von Möbel- und Bautischlereien, eine Kisten-, eine Sarg-, eine Fassfabrik und verschiedene andere Betriebe, in denen Holz verarbeitet wird.

Von anderen industriellen Anlagen seien nur genannt: Die Zündholzfabrik, die Fabriken zur Herstellung künstlicher Düngemittel, die Bierbrauereien in Danzig und Neuteich, von denen die Danziger Aktienbierbrauerei die bedeutendste ist, die Likörfabriken — der „Kurfürstliche Wagenbitter“ und das „Danziger Goldwasser“ haben Weltruf erlangt, — die Zuckersabriken in Praust, Neuteich und Sobbowitz, die Zuckerraffinerie in Neufahrwasser und die Tabakfabriken.

Die Industrie ist ein überaus wichtiger Zweig im Erwerbsleben der Freien Stadt Danzig; denn sie unterhält ein ganzes Heer von Angestellten und Arbeitern. Darum ist der Senat auch bemüht, sie zu fördern. Zwar hat Danzigs Postrennung vom Reiche auch hier ungünstige Verhältnisse

geschaffen: Der größte Teil der Rohstoffe muß aus dem Auslande eingeführt und darum verzollt werden. Doch ist es gelungen, im § 13 der Anlage II zum 6. Teil des Abkommens*) der Industrie eine Erleichterung zu verschaffen. Es wird nämlich bestimmt, daß Betriebe der Freien Stadt Rohstoffe und Halbfabrikate zollfrei vom Auslande einführen können, wenn sie die daraus hergestellten Waren wieder ausführen. Dadurch wird es der Danziger Industrie möglich, ihre Erzeugnisse so billig herzustellen, daß sie vom Auslande gekauft werden. Leider sind die Waren, die im Inlande verkauft werden, bedeutend teurer, weil sie aus verzollten Rohstoffen hergestellt sind.

D. Der Handel.

1. Allgemeines.

Schon in uralter Zeit tauschte man Gegenstände, die im Ueberfluß vorhanden waren, gegen solche ein, die man nicht besaß und doch gebrauchte. Diese Tätigkeit nennt man Handel und die Menschen, die diese ausüben, Kaufleute. Oft hat man den Kaufleuten vorgeworfen, daß sie keine neuen Werte schaffen, daß sie eigentlich nur von der Arbeit anderer leben. Damit tut man ihnen aber Unrecht. Könnten wir z. B. unsern Morgentkaffee trinken, unsern Reis essen, uns in baumwollene Stoffe kleiden, wenn nicht der Handel diese Waren oder wenigstens die Rohstoffe dazu aus fernen Ländern beschafft hätte? Die Industrie und die Landwirtschaft könnten sich nicht entwickeln, sorgte der Handel nicht dafür, daß sie ihre Erzeugnisse verkaufen, sogar in weit entfernte Gegenden. Der Handel hat also große Aufgaben zu erfüllen: er bringt die Güter vom Erzeuger zum Verbraucher und führt dem Erzeuger Rohstoffe zu, er überwindet gleichsam Raum und Zeit, er unterstützt andere Erwerbszweige und schafft dadurch auch Werte.

Um Gewinn zu erzielen, muß der Kaufmann darnach trachten, die Waren möglichst billig einzukaufen und möglichst teuer zu verkaufen. Dabei hat er oft bedeutende Arbeit zu leisten. Er wird z. B. für den Einkauf von Getreide solche Gegenden aussuchen, in denen vorwiegend Landwirtschaft getrieben wird; denn dort bekommt er es billiger. Dann wird er versuchen, das Getreide nach solchen Bezirken zu führen, die Mangel daran leiden. Dort kann er es zu höhern Preisen verkaufen; er setzt es vorteilhaft ab. Solche Absatzgebiete zu erschließen, d. h. es möglich zu machen, daß die Waren dort verkauft werden können, erfordert viel Arbeit und großes kaufmännisches Geschick.

2. Entwicklung.

Der erste Handel war Tauschhandel. Auch an der Mündung des Weichselstromes erschienen schon in uralter Zeit Kaufleute, um den Bernstein, „das Gold des Baltischen Meeres“ gegen Hausgeräte, Schmucksachen, Weine und Gewürze einzutauschen. Später hörte der Tauschhandel auf. Der Kaufmann bevorzugte als Tauschgegenstände solche Waren, die großen Wert besaßen, aber möglichst leicht zu befördern waren. Man zahlte mit Edelmetall und ging somit zur Geldwirtschaft über.

*) Das „Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zur Ausführung und Ergänzung der Polnisch-Danziger Konvention vom 9. November 1920“ ist am 24. Oktober 1921 unterzeichnet worden.

In Deutschland blühte der Handel auf, nachdem Städte gegründet und Märkte eingerichtet (Heinrich I.) und durch die Kreuzzüge neue Handelsstraßen eröffnet worden waren. Danzig fristete bis zum 13. Jahrhundert unter slawischer Herrschaft ein recht kümmerliches Dasein. Erst infolge der deutschen Kolonisation, die zur Zeit des Ritterordens ihren Höhepunkt erreichte, entwickelte sich die Stadt in kurzer Zeit zum wichtigsten Handelsplatz im Osten Europas. Die Danziger Kaufleute führten aus Polen große Mengen von Holz und Getreide ein, die von polnischen Schiffen auf großen, flachen Rähnen oder auf Trasten oder Flößen nach Danzig befördert wurden. Von hier trugen sie Danziger Schiffe übers Meer in fremde Länder. Wie umfangreich der Handel damals war, geht daraus hervor, daß bereits im Jahre 1392 dreihundert englische Schiffe Getreide aus Danzig holten und daß 1490 sogar 790 Schiffe von hier ausgingen. Danzig galt geradezu als Kornkammer Europas. Jahrhundertlang war es ein bedeutendes Mitglied der deutschen Hanse.

Diese Glanzzeit dauerte bis etwa 1600, und noch heute legen die prächtigen Bauwerke Zeugnis ab von dem damaligen Wohlstande der Stadt. Dann erfolgte der Niedergang, der hervorgerufen wurde durch die vielen Kriege des Polenreiches, später (1772—93) durch die Maßnahmen, die Friedrich der Große ergriff, um Danzig zum Anschluß an seinen Staat zu zwingen, und endlich durch die französische Willkürherrschaft von 1807—13.

Nur allmählig konnte sich Danzig wieder erholen. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gelangte sein Handel aber wieder zu einer beachtenswerten Blüte.

3. Gegenwärtige Verhältnisse.

a) **Kleinhandel.** Wenn wir von dem gegenwärtigen Handel Danzigs sprechen, so denken wir zunächst an die Art, wie sie sich täglich und stündlich vor unsern Augen abspielt. Die Hausfrau holt aus dem Kolonialwarengeschäft Kaffee, Zucker usw., im Tuchgeschäft oder im Warenhause kauft man Bekleidungsstücke. Das ist der Kleinhandel (Detailverkauf, en detail franz. = stückweise, im kleinen, im Gegensatz zu Engros-handel, en gros = im großen). Er versorgt die Freistaatbevölkerung mit allem, was sie braucht.

Der unglückliche Ausgang des Weltkrieges, vor allem aber die Zollunion mit Polen und die damit verbundene wirtschaftliche Trennung von Deutschland werden auch hier eine recht nachteilige Wirkung ausüben. Bis dahin hat Danzig die notwendigen Waren aller Art vorwiegend von Deutschland, und zwar zollfrei bezogen. Jetzt wird durch den Zoll der Preis der meisten dieser Gegenstände eine geradezu ungeheure Steigerung erfahren. Die Löhne und die Gehälter können aber nicht in dem Maße erhöht werden, und so wird es einem großen Teil der Freistaatbevölkerung nicht möglich sein, diese Waren in gleicher Menge zu kaufen wie bis dahin. Zwar wird sich der Danziger Kaufmann nach billigen Bezugsquellen umsehen; doch dafür käme nur Polen in Frage, und es ist zweifelhaft, ob Polens Industrie für eine lange Reihe von Jahren in der Lage sein wird, außer den Bedürfnissen der eigenen Bevölkerung auch denen Danzigs gerecht zu werden.

Außerdem ist gute Ware auch in Polen unerschwinglich teuer. Es ist also zu befürchten, daß Danzigs Kleinhandel zurückgehen wird.

b) **Auslandshandel.** Eine ausschlaggebende Bedeutung für Danzig als Seestadt hat der Auslandshandel. Dieser hat sich nach den schädlichen Folgen des Krieges wieder etwas erholt. Das zeigt folgende Uebersicht über die Schiffe, die im Halbjahr Januar—Juni angekommen und abgegangen sind.

Jahr	Angelommen		Abgegangen	
	Zahl der Schiffe	Ladung in t	Zahl der Schiffe	Ladung in t
1914	875	341 273	843	294 152
1919	347	202 031	275	48 493
1920	704	350 642	390	133 014
1921	950	708 442	671	305 298

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß an diesem Handel nicht nur Danziger Kaufleute beteiligt sind, sondern auch ausländische, die sich in großer Zahl hier niedergelassen haben.

Der Auslandshandel ist größtenteils Durchgangshandel. Zwar bleibt ein Teil der aus dem Auslande bezogenen Waren in der Freien Stadt, doch der größte wird wieder ins Ausland weitergeführt. So gingen große Mengen von Lebensmitteln aller Art von Amerika über Danzig nach Polen.

Die neue politische Stellung Danzigs hat auch auf diesen Zweig des Handels ihre Wirkung ausgeübt. Der Danziger Kaufmann muß jetzt seinen Blick vornehmlich auf den Osten richten. Er wird darnach streben, nicht nur Polens Handel, sondern auch den der ukrainischen, der russischen, der rumänischen und der ungarischen Gebiete über Danzig zu leiten. Vorbedingung ist aber, daß mehr Eisenbahnen nach diesen Ländern gebaut werden. Die geplante Kanalverbindung mit Oberschlesien würde auf Danzigs Handel ganz besonders günstig wirken. Auch auf die baltischen Randstaaten, Finnland, Estland, Livland, Kurland und Lettland wird der Danziger Kaufmann sein Augenmerk richten. Hier besteht infolge des Krieges ein großer Mangel an Bedarfsgegenständen aller Art, besonders fehlen landwirtschaftliche Maschinen. Wenn es nun der Danziger Industrie gelingen würde, diese Gegenstände in genügender Menge herzustellen, so würde sie in den Randstaaten ein vorteilhaftes Absatzgebiet und der Handel ein ergiebiges Feld der Betätigung finden.

Manche günstige Ausichten eröffnen sich also dem Handel der Freien Stadt Danzig. Doch es stellen sich ihm auch große Schwierigkeiten in den Weg. Möge es der Danziger Kaufmannschaft gelingen, diese zu überwinden.

c) **Die Börse.** Den Mittelpunkt des Danziger Handels bildet die Börse (im Artushof). Hier versammeln sich täglich zu einer bestimmten Zeit die Kaufleute, um Geschäfte abzuschließen. Ein Getreidehändler will z. B. einige Tausend Zentner Roggen kaufen. Er begibt sich zur Börse. Hier sind in Schalen Proben aufgestellt, auf Grund deren die Geschäfte abgeschlossen werden. Oft findet der Käufer nicht gleich den richtigen Verkäufer. Er

wendet sich dann an den sogenannten Makler. Dieser nimmt Ein- und Verkaufsanträge entgegen und führt die entsprechenden Personen einander zu. Einem amerikanischen Kaffeeplantagenbesitzer z. B. wird es aber schwer möglich sein, persönlich auf der Danziger Börse zu erscheinen. Wohl könnte er die Verkäufe auch auf telegraphischem Wege abschließen; aber solche Geschäfte sind unsicher. Er läßt sich darum durch einen Agenten vertreten, der in seinem Namen und auf seine Rechnung die Verkäufe abschließt.

Wertpapiere. Auf der Börse wird nicht nur mit Waren, sondern auch mit Wertpapieren oder Effekten gehandelt. Was versteht man unter solchen Papieren? Die Stadt Danzig brauchte Geld. Sie wandte sich darum an ihre reichen Bürger und nahm bei ihnen Anleihen auf. Ueber die geliehenen Beträge wurden Schuldscheine ausgegeben, in denen z. B. bescheinigt wurde, daß der Inhaber dieses Scheines oder Briefes der Stadt Danzig 1000 Mk. geliehen und Anspruch auf 4% Zinsen hat. Solche Wertpapiere können auch von andern Städten oder von Staaten ausgegeben werden. Auf der Börse wird mit ihnen gehandelt. Ihr Wert oder Kurs zeigt Schwankungen, wie es aus folgendem Kurszettel der Danziger Börse zu ersehen ist.

Die verschiedenen Danziger Stadtanleihen notierten:

Amtliche Wertpapierkurse in Danzig		20. 2. 1922	18. 2. 1922
3 1/2 %	Danziger Stadt-Anleihe von 1882	96,00 ₯	96,00 ₯
3 1/2 %	" " " I von 1904	84,00 ₯	84,00 ₯
4 %	" " " II und III von 1904	98,00 ₯	98,00 ₯
4 %	" " " von 1909 und 1911	98,00 ₯	100,00 ₯

Am 18. Februar war der Kurs für 3% Danziger Stadt-Anleihen von 1892 = 96,00, d. h. für ein Wertpapier, das über 100 Mk. (Nennwert) lautete, wurden 96 Mk. bezahlt. Das ₯ hinter 96,00 bedeutet Geld, d. h. diesen Preis haben die Käufer (Geld) tatsächlich gezahlt. Manchmal steht B = Brief, d. h. es waren nur Verkäufer (Wertbriefe) und keine Käufer; zu dem Betrage, hinter dem ein B steht, sind also Wertpapiere zum Kauf angeboten worden. Die 4% Anleihen von 1909 und 1911 standen am 18. Februar auf 100, am 20. Februar aber auf 98. Hatte jemand solche Papiere am 18. gekauft und am 20. verkauft, so erlitt er an je 100 Mk. einen Verlust von 2 Mk.

Geld, Währung, Valuta. Jeder Staat bestimmt, welche Zahlungsmittel in ihm gelten sollen (in Deutschland z. B. die Mark). Dieses gesetzliche Zahlungsmittel heißt Währung. Die Freie Stadt Danzig hat das deutsche Geld beibehalten; sie besitzt also deutsche Währung.

Vor dem Kriege haben wir meistens mit Gold- und Silbergeld bezahlt. Durch den Krieg sind wir aber verarmt; das meiste Gold haben wir den Feinden abliefern müssen. Daher behilft sich jetzt das Deutsche Reich mit einem Ersatzmittel, mit dem Papiergeld. Das 20 Mk.-Stück hat an sich Wert, weil es ein Stück Gold ist. Der 20 Mk.-Schein ist aber an sich nicht wertvoller als ein anderes Stück Papier. Er bekommt erst dadurch einen Wert, daß sich der Staat gleichsam verpflichtet hat, in besseren

Zeiten dafür gutes Metallgeld zu geben. Im Auslande hat das deutsche Papiergeld nur geringen Wert. Diesen Geldwert bezeichnet man mit Valuta.

Der schlechte Stand unserer Valuta hat verschiedene Ursachen. Die Hauptursache ist darin zu suchen, daß das Ausland kein Vertrauen zu Deutschland hat; es zweifelt, daß sich Deutschland wieder erholen werde.

Unsere Valuta zeigt große Schwankungen. Dieses beweist folgender Bericht der Danziger Börse.

In deutscher Mark wurden 1922 notiert für	21. Februar		20. Februar		18. Februar	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
1 amerikanischen Dollar	223,27	223,73	214,03	214,47	208,04	208,56
100 polnische Mark	5,88	5,91 $\frac{1}{2}$	5,93 $\frac{1}{2}$	5,96 $\frac{1}{2}$	5,86	5,89

Auf der Börse wird nämlich jeden Tag der Wert notiert, den das Geld zu einer bestimmten Stunde gehabt hat.

Das Sinken des Marktwertes oder Marktkurses vom 18. bis 21. Februar 1922 kann auf mancherlei Ursachen zurückgeführt werden: In jenen Tagen ging die Nachricht durch die Zeitungen, daß die Konferenz von Genua vertagt sei. Man hatte gehofft, diese Konferenz würde eine Besserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands zur Folge haben; nun wurde diese Hoffnung zerstört oder wenigstens bedeutend verringert. Außerdem haben in dieser Zeit deutsche Handelshäuser große Einkäufe im Auslande gemacht. Um diese Waren bezahlen zu können, versuchten sie, auf den Börsen für deutsches Geld ausländisches zu erhalten. Es wurde also sehr viel deutsches Geld angeboten. Wenn aber eine Ware in großer Menge angeboten wird, sinkt ihr Wert. So ist es auch mit der deutschen Mark. Würden die Deutschen keine Waren vom Auslande kaufen oder hätten sie wenigstens so viel eigene Erzeugnisse, daß sie damit die ausländischen Waren bezahlen könnten, dann wäre das Angebot von deutschem Gelde nicht so groß, und dann würde sich die deutsche Valuta auch wieder heben.

Aus den Kursen der Börse lassen sich Schlüsse ziehen auf die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage eines Staates.



XII. Das Verhältnis der Freien Stadt Danzig zum Völkerbunde, zu Polen und zum Deutschen Reiche.

1. Danzig und der Völkerbund.

Solange es Staaten und Kriege gibt, solange besteht die Sehnsucht, Streitigkeiten zwischen Völkern durch ein Schiedsgericht zu schlichten, das sich aus Vertretern der verschiedensten Nationen (internationales) zusammensetzt.

Man erstrebt einen Völkerbund, dessen Zweck Wahrung des Friedens und Schutz des Völkerwohles sei. Der Vertrag zu Versailles hat zwar einen Völkerbund geschaffen. Man kann aber mit Recht daran zweifeln, daß dessen Mitglieder vom wahren Völkerbundsgedanken beseelt sind, daß ihr Streben wirklich das Wohl der Völker, aller Völker zum Ziele hat, ist doch das deutsche Volk noch immer vom Beitritt ausgeschlossen.

Die Geschäfte des Völkerbundes werden vom Rat und von der Bundesversammlung erledigt. Der Rat besteht aus 10 Stimmen, von denen 5 auf die Großmächte (England, Amerika, Frankreich, Italien und Japan), 5 auf von der Bundesversammlung gewählte Mitglieder entfallen.

Diesem Völkerbunde ist laut Artikel 102 des Vertrages von Versailles der Schutz der Freien Stadt Danzig übertragen. Er hat also Danzig gegen feindliche Angriffe zu schützen. Dazu ist im Räte des Völkerbundes am 17. November 1920 folgendes beschlossen worden: „Die polnische Regierung erscheint besonders bestimmt, gegebenenfalls vom Völkerbunde die Aufgabe zu erhalten, den Schutz der Freien Stadt sicherzustellen.“

Der Völkerbund hat in Danzig einen ständigen Vertreter, es ist der Hohe Kommissar. Dieser ist laut Artikel 103 des Vertrages von Versailles die erste Instanz, die in allen Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen zu entscheiden hat.

2. Danzig und Polen.

Die Freie Stadt Danzig ist ein selbständiger Staat und steht in keiner staatsrechtlichen Abhängigkeit von Polen. Allerdings hat der Völkerbund der polnischen Republik mancherlei Rechte übertragen, die sie in Danzig ausübt:

a) Polen leitet im Einvernehmen mit der Freien Stadt deren auswärtige Angelegenheiten und schützt ihre Staatsangehörigen im Auslande (Seite 10).

b) Polen besitzt alle ehemaligen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Artikel 21 der Konvention bestimmt: „Die Schienenwege werden mit Ausnahme der Straßenbahnen und anderer Schienenwege, die hauptsächlich den Bedürfnissen der Freien Stadt dienen, von Polen zu seinem Nutzen und seinen Lasten überwacht und verwaltet.“ Auf Grund dieses Artikels hat der Hohe Kommissar alle ehemaligen Staatsbahnen im Gebiete des Freistaates Polen zugesprochen. Danzig erhob dagegen Einspruch beim Räte des Völkerbundes, einigte sich dann aber mit Polen. Die Bahnen wurden Polen überlassen; die Eisenbahnwerkstätte ist eine Aktiengesellschaft geworden, an der Danziger und polnisches, englisches und französisches Kapital beteiligt ist. Die Beamten Danziger Staatsangehörigkeit sind in ihren Stellungen zu belassen, und bei Neubesetzungen sollen Danziger in erster Linie berücksichtigt werden. Sprache und Währung bleiben im Eisenbahnverkehr der Freien Stadt deutsch.

c) Polen hat ein bedeutendes Mitbestimmungsrecht bei der Verwaltung des Hafens. Dieser untersteht laut Kapitel III Artikel 19 der Konvention dem „Danziger Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege“. Dieser setzt

sich zu gleichen Teilen aus polnischen und Danziger Vertretern zusammen, deren Anzahl auf beiden Seiten 5 nicht überschreiten darf. An der Spitze des Ausschusses steht ein Präsident. Dieser wird im Einvernehmen zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt Danzig gewählt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt der Rat des Völkerbundes auf Ersuchen des Hohen Kommissars einen Schweizer zum Präsidenten. Dem Ausschuss untersteht die Verwaltung des Hafens, der Weichsel und der Bahnen, die zum Hafen führen. Vornehmlich sorgt er dafür, daß Polen den Hafen, die Weichsel und die Bahnen, die zum Hafen führen, frei und ohne jede Einschränkung benutzen kann. Die Gewinne und Verluste werden zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig geteilt.

d) Auf Grund von Artikel IV der Konvention hat Polen das Recht, im Hafen zu Danzig einen Post-, Telegraphen- und Telephondienst einzurichten, der mit Polen direkt in Verbindung steht. Alle andern postalischen, telegraphischen und telephonischen Verbindungen auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, sowie die Verbindungen zwischen Danzig und dem Auslande gehören der Freien Stadt Danzig.

e) „Polen und die Freie Stadt Danzig bilden ein einziges Zollgebiet, welches der polnischen Gesetzgebung und dem polnischen Zolltarif unterworfen ist.“ Zollunion. (Art. 13 Konv.)

Es ist zu befürchten, daß durch diese Rechte, besonders durch die Zollunion die Freie Stadt Danzig immer mehr vom Mutterlande getrennt und wirtschaftlich in Abhängigkeit von Polen gerät. Doch wir vertrauen auf den Danziger Geist, der die alte Blüte Danzigs in der Zeit der Hanse und der Verbindung mit Deutschland nicht vergessen hat, und der alles versuchen wird, dem deutschen Heimatlande auch in wirtschaftlicher Hinsicht die Treue zu wahren.

3. Danzig und das Deutsche Reich.

Deutschland mußte laut Artikel 100 des Versailler Vertrages auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig verzichten. So ist also das Deutsche Reich für Danzig Ausland und umgekehrt. Danzigs Bewohner durften sich jedoch bis zum 10. Januar 1922 entscheiden, ob sie deutsche Staatsbürger bleiben wollten; sie durften für Deutschland optieren.

Die Freie Stadt Danzig ist staatsrechtlich völlig von dem Deutschen Reiche getrennt. Die wirtschaftliche Trennung vollzieht sich immer mehr. In geistiger Hinsicht aber bestehen feste Bande zwischen Danzig und dem alten Vaterlande. Die deutsche Sprache ist in der Freien Stadt nach wie vor Umgang- und Amtssprache (Art. 4 d. Verf.); das Schulwesen Danzigs gleicht dem des Deutschen Reiches, die Zeugnisse der Danziger Schulen werden in Deutschland anerkannt. Und in dem größten Teil der Bevölkerung lebt noch ein gut Teil des Geistes, der das alte Danziger Geschlecht ausgezeichnet hat, des Geistes, der treu zur Heimat hält, der Gut und Blut einsetzt, um das angestammte Volkstum zu verteidigen. Mögen die Bürger der Freien Stadt Danzig stets dessen eingedenk sein, daß es ihre oberste und heiligste Pflicht ist, diesen Geist zu erhalten und zu pflegen!

XIII. Aus den Verfassungen der wichtigsten Staaten.

Name des Staates	Staatsform	Regierungsgewalt		
		Staatsoberhaupt	Staatsregierung	Volkvertretung
Deutsches Reich	Bundesrepublik 25 Staaten	Reichspräsident vom ganzen Volke gewählt	Reichskanzler 12 Reichsminister vom Reichspräs. ernannt, bedürfen des Vertrauens des Reichstages	Reichstag auf 4 Jahre von allen über 20 Jahre alten Reichsangehörigen gewählt Reichsrat 55 Mitglieder der einzelnen Staaten
Polen	Republik	Präsident	Ministerium	Sejm
Frankreich	Republik	Präsident auf 7 Jahre von der Volksversammlung gewählt	11 Minister	Volkversammlung Senat Mitglieder mindestens 40 Jahre alt, auf 9 Jahre gewählt Deputiertenkammer von allen über 21 Jahre alten Staatsbürgern gewählt
Schweiz	Bundesrepublik 22 Kantone	Bundespräsident aus Bundesrat von Kammern auf 1 Jahr	Bundesrat von beiden Kammern auf 3 Jahre gewählt	Ständerat je 2 Vertreter der einzelnen Kantone Nationalrat von männlichen Staatsbürgern auf 3 Jahre gewählt
Vereinigte Staaten von Nordamerika	Bundesrepublik 49 Staaten 1 Distrikt 3 Territorien	Präsident auf 4 Jahre vom Volke in indirekter Wahl gewählt	Bundessekretäre	Kongress Senat je 2 Vertreter der einzelnen Staaten Repräsentantenhaus Abgeordnete der einzelnen Staaten, vom Volk gewählt.
England	Monarchie parlamentarisch	König erblich	Ministerium vom Parlamente bestimmt	Parlament Oberhaus Prinzen, Erzbischöfe, Bischöfe und Lords (Adel) (wenig Bedeutung) Unterhaus vom Volke auf 7 Jahre gewählt



Die Größe des Freistaates im Verhältnis zu anderen Staatsgebieten.

	Eintwohner	Größe in qkm.
Danzig	rund 360 000	1900
Bremen	" 311 000	256
Hamburg	" 1 050 000	415
Lübeck	" 120 000	298
Memel	" 141 000	2447
Preußen (alten Umfangs)	" 40 000 000	474 304
Preußen (neuen Umfangs)	" — — —	— — —
Deutsches Reich (alten Umfangs)	" 65 000 000	540 000
Deutsches Reich (neuen Umfangs)	" — — —	— — —
Polsische Republik	" 27 000 000	360 000

Eintwohnerzahl des Freistaatgebietes (8. Oktober 1919).

Kreis	Zahl der Haushaltungen	Bevölkerungszahl		
		männlich	weiblich	zusammen
Stadtkreis Danzig	48 315	90 903	104 050	194 953
Danziger Höhe	13 029	29 400	32 822	62 222
Danziger Niederung	6 703	15 358	16 244	31 602
Großes Werder	9 820	23 866	25 700	49 566
Boppot	4 931	7 556	10 841	18 397
	82 798	167 083	189 657	356 740

Religionsbekenntnisse der Freistaatbevölkerung.

Gesamtbevölkerung	davon			
	evangelisch	katholisch	jüdisch	Andersgläubige
rund 360 000	226 700	122 700	2900	7700

Flächeninhalt der Kreise.

Gesamtfläche*)	Stadtkreis	Boppot	Danziger	Danziger	Großes
rund	Danzig		Höhe	Niederung	Werder
1900 qkm	70 qkm	9 qkm	608 qkm	470 qkm	743 qkm

*) Eine katastermäßig genaue Zahl ist noch nicht ermittelt.

Der Freistaat Danzig zählt

4 Städte, 56 Gutsbezirke, 262 Dörfer.

BIBLIOTEKA
UNIERSYTECKA
GDAŃSK

375842

BIBLIOTEKA CHEMICZNA
Uniwersytetu Gdańskiego

Biblioteka Główna

Uniwersytetu Gdańskiego



1000024739

Druck von H. F. Voening in Danzig